

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Bestattungswald“

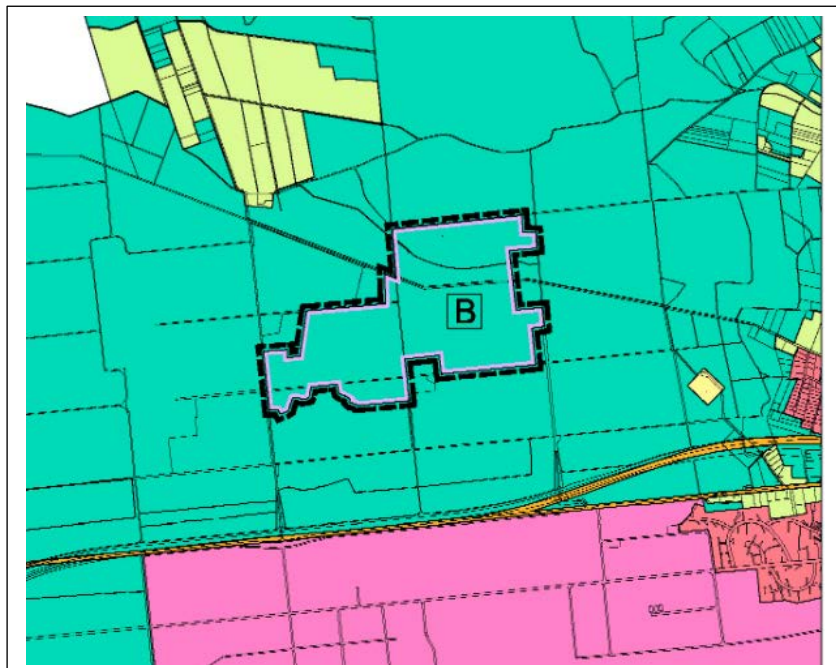
in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt

Gemarkung Elmpt, Flur 1

Begründung

Entwurf

Stand 08.November 2019



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	1
1.1	Lage des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung	1
1.2	Verfahren und Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Charakteristik des Plangebietes und seiner Umgebung	4
1.4	Planungsanlass – und -erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung.....	5
2	PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN	7
2.1	Landesplanung	8
2.2	Regionalplan (RPD).....	8
2.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten.....	9
2.4	Landschaftsplan des Kreises Viersen, Geschützte Biotope, BK-Biotope und Biotopverbund.....	10
2.5	Forstrechtliche und waldbauliche Vorgaben.....	14
2.6	Weitere Planerische Vorgaben.....	15
3	PLANUNGSKONZEPT.....	21
3.1	Alternativenprüfung.....	21
3.2	Planungskonzept	25
4	INHALTE DER 64. FNP-ÄNDERUNG	34
4.1	Darstellungen.....	34
4.2	Nachrichtliche Übernahmen	36
5	FORSTRECHTLICHE BELANGE UND BEGRÜNDUNG	36
6	VERKEHRSTECHNISCHE BELANGE UND INFRASTRUKTUR	38
6.1	Äußere verkehrstechnische Erschließung.....	39
6.2	Innere Erschließung durch Wege und Stellflächen	39
6.3	Infrastruktur und sonstige Erschließung	40
7	WEITERE UND SONSTIGE BELANGE	41
7.1	Altlastenverdachtsflächen und Altlasten.....	41

7.2	Belange der Gleichstellung.....	41
7.3	Belange der sozialen Infrastruktur	41
7.4	Belange der Bodenordnung.....	41
7.5	Bergbauliche Belange und Berechtigungen	41
7.6	Belange der Archäologie und der Boden-Denkmalpflege	42
8	UMWELTSITUATION.....	43
8.1	Belange des Immissionsschutzes	43
8.2	Klimaschutz und Klimawandel.....	43
8.3	Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserschutzes	44
8.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	45
8.5	Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung	45
8.6	Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.....	47

Plananlagen

1. Zeichnerische Darstellung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten „Bestattungswald“, Entwurf
2. Umweltbericht zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf, Teil II
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Fachbeitrag zur Einschätzung der landschaftspflegerischen Belange für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurf

Abbildungsverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1	Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)	1
Abbildung 2	Räumlicher Geltungsbereich der 64. Änderung des FNP (o.M.).....	2
Abbildung 3	Übersichtsplan Plangebiet (o.M.).....	5
Abbildung 4	LEP NRW, Ausschnitt (o.M.)	8
Abbildung 5	Auszug aus dem Regionalplan Bezirksregierung Düsseldorf, o.M.	9
Abbildung 6	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Niederkrüchten, o.M.....	10
Abbildung 7	Auszug L-Plan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Entwicklungskarte (o.M.).....	11

Abbildung 8	Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Festsetzungen.....	11
Abbildung 9	Übersicht Schutzgebiete / Biotope / etc. LP „Grenzwald/Schwalm“.....	12
Abbildung 10	Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Nachrichtliche Darstellungen	13
Abbildung 11	Auszug aus dem Forstbetriebs- bzw. Forsteinrichtungswerk (o.M.)	15
Abbildung 12	Auszug aus der Bodenkarte NRW, M = 1 : 50.000: (Darstellung der grabbaren Flächen).....	16
Abbildung 13	Übersicht zu den archäologischen Fundpunkte und bodendenkmal- pflegerisch bedeutsamen Flächen.....	18
Abbildung 14	Übersicht der Waldflächen im Zugriffsbereich der Gemeinde (o.M.)	22
Abbildung 15	Übersicht zur Lage der verbleibenden Alternativen (o,M,)	23
Abbildung 16	Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ und „Stellplätze“	27
Abbildung 17	Beispielhafte Darstellung „Ausstattung Andacht-Platz“	28
Abbildung 18	Lage „Andacht-Platz“ / Stellplätze (<i>gelb-farbene Fläche</i>).....	28
Abbildung 19	Beispielhafte Darstellung „Informationstafel“	29
Abbildung 20	Lage der Stellplätze nördlich des Hauptweges	30
Abbildung 21	Äußere Erschließung des Bestattungswaldes.....	31
Abbildung 22	Beabsichtigte 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten.....	34
Abbildung 23	Beikarte zur 64. FNP-Änderung „Bestattungswald“ (o.M.) Flächenbereiche mit Nutzungsausschluss	36

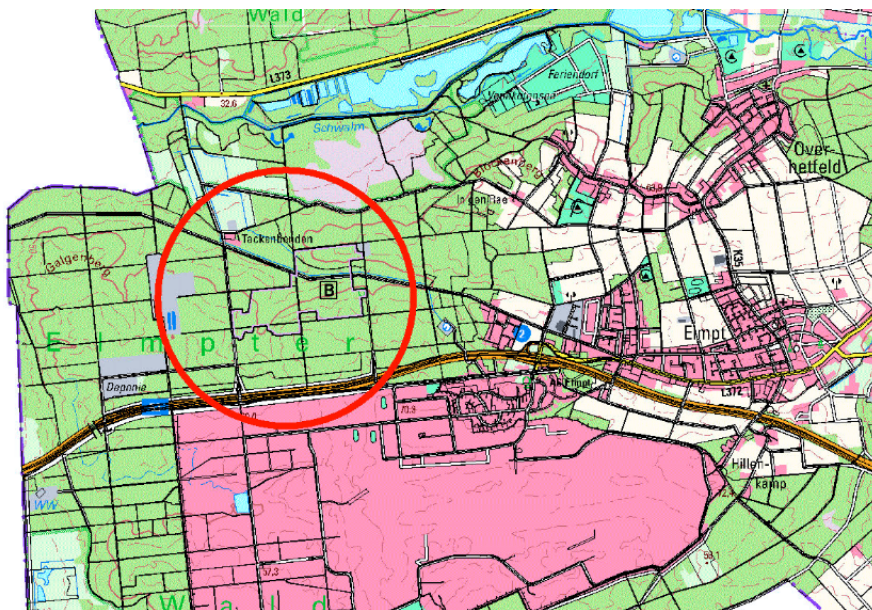
1 ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Lage des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung

Mit dem Beschluss des Rates vom 21.06.2018 verfolgt die Gemeinde Niederkrüchten das Ziel, in den Waldflächen westlich der Ortslage Elmpt durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Nutzung von Flächen als „Bestattungswald“ eine zielkonforme Darstellung im FNP der Gemeinde vorzubereiten.

Der Geltungsbereich (im Folgenden auch Änderungsbereich oder Plangebiet) zur 64. Änderung des FNP befindet sich im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten, westlich der Ortschaft Elmpt. Die dort vorhandenen ausgedehnten Waldflächen werden im Westen und Nord-Westen durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden und im Norden durch die Niederungen der Schwalm begrenzt. Im Süden befinden sich die Bundesautobahn A 52 und großflächige, ehemals militärisch genutzte Areale.

Abbildung 1 Übersichtsplan, Lage im Stadtraum (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

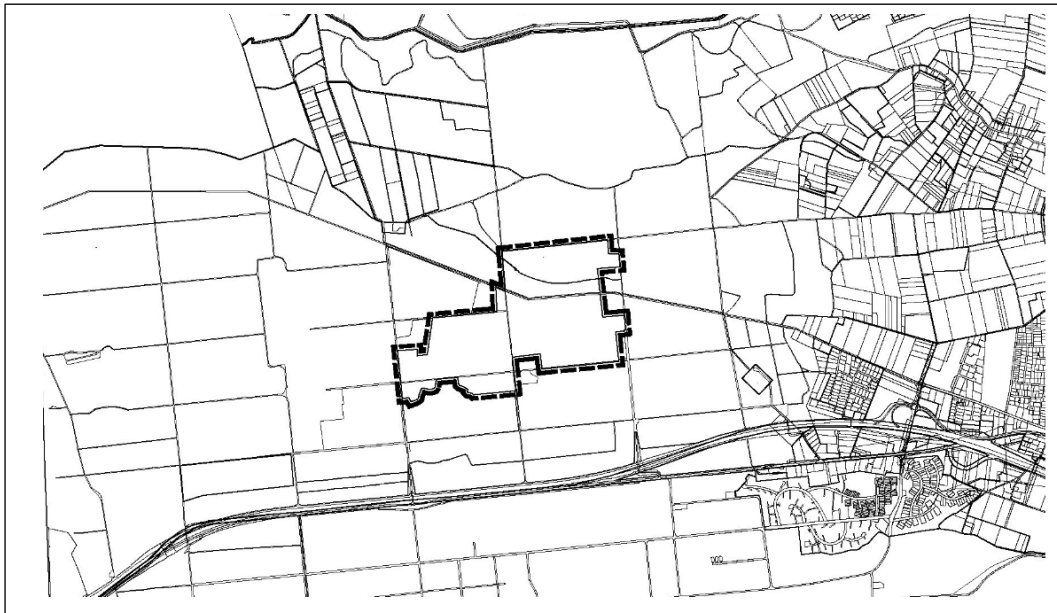
Der räumliche Geltungsbereich (auch Plangebiet) der 64. FNP-Änderung ist in der Fassung der Entwurfsplanung wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Forstweg „Alte Zollstraße“
- Im Nordosten durch den Forstweg „Holzweg“
- Im Osten durch den Forstweg 2. Bahn
- Im Süden durch die Ausgleichsfläche für die Autobahn A 52

Der räumliche Geltungsbereich mit Stand der Entwurfsfassung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81, 151 sowie 157 jeweils teilweise. Alle genannten Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Flächenbereich der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ weist eine Fläche von ca. 51,9 ha (518.760 m²) auf. Der Geltungsbereich wurde so abgegrenzt, dass alle im Eigentum bzw. Zugriffsbereich der Gemeinde Niederkrüchten stehenden Flurstücke einbezogen wurden oder werden können.

Abbildung 2 Räumlicher Geltungsbereich der 64. Änderung des FNP (o.M.)



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

1.2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches grundsätzlich für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Bauleitplänen. Das Planverfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit dem Ziel der Darstellung von Flächen als „Bestattungswald“ wird als Regelverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) § 3 Abs. 1 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf). Der Termin wurde ortsüblich bekanntgemacht.

In dem oben dargelegten Planverfahren sind folgende Verfahrensschritte bereits erfolgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss zur 64. Änderung des FNP | 21.06.2018 |
| ➤ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 05.07.2018 |
| ➤ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 16.07.2018 – 17.08.2018 |
| ➤ Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom | 29.06.2018 |

Folgende weitere Verfahrensschritte haben für die Entwurfsfassung noch zu erfolgen:

- Offenlage-Beschluss
- Bekanntmachung des Offenlage-Beschlusses
- Offenlage
- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
- erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen und Abwägung
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung der 64. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit

Nach Offenlagebeschluss und der Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses wird im Rahmen der Offenlage der Entwurf der 64. FNP-Änderung mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB. Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Gemeinde Niederkrüchten (bzw. der Kreis Viersen) überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der auf Ebene des FNP vorbereiteten Planung eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzt dabei den Umweltbericht nach Anlage 1 (Punkt 3b) zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine allgemeine Verbindlichkeit in Form von Baurechten begründet, hat die Umweltüberwachung im Rahmen der FNP-Änderung eine geringere Bedeutung.

Rechtsgrundlagen

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten wird auf folgenden Grundlagen erarbeitet:

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) Gl.-Nr.: 213-1
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), Gl.-Nr.: 213-1-2

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 580 04.05.2017 S. 1057) Gl.-Nr. 213-1-6
- des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) vom 3. Mai 2005, i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004
- des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung - GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 S. 666 23.01.2018 S. 90) Gl.-Nr.: 2023

Zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten wurde ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung. Die vorliegende Plangrundlage für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten basiert unter anderem auf den digitalen Katasterdaten der Gemeinde und der digitalen DGK 5 (Deutsche Grundkarte M = 1 : 5.000) und liegt im Koordinatensystem UTM_32N8. Herausgeber ist das Land NRW (2018).

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Einrichtung eines FriedWald-Standortes und die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde beschlossen (898-2014/2020). Die Gemeinde Niederkrüchten hat beim Kreis Viersen gem. § 2 Bestattungsgesetz (BestG NRW) die Einrichtung einer solchen Bestattungsanlage auf der Gemarkung Elmpt beantragt.

1.3 Charakteristik des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet bzw. der Änderungsbereich zur FNP-Darstellung liegt im Westen des Gemeindegebietes der Gemeinde Niederkrüchten, in den Waldflächen westlich des Ortsteils Elmpt.

Die großflächigen Waldflächen zwischen Tackenbenden, den Ortsteilen Overhetfeld und Elmpt bis zu den Bereichen Lüsekamp und Meinweg im Süden sind durch eine ursprünglich vorrangig fortwirtschaftlich ausgerichtete Bewirtschaftung mit Bestockungen maßgeblich durch Kiefern und in Teilflächen Laubbaumarten gekennzeichnet. Seit den letzten Jahrzehnten nehmen die Flächen mit Laubbaumarten stetig zu.

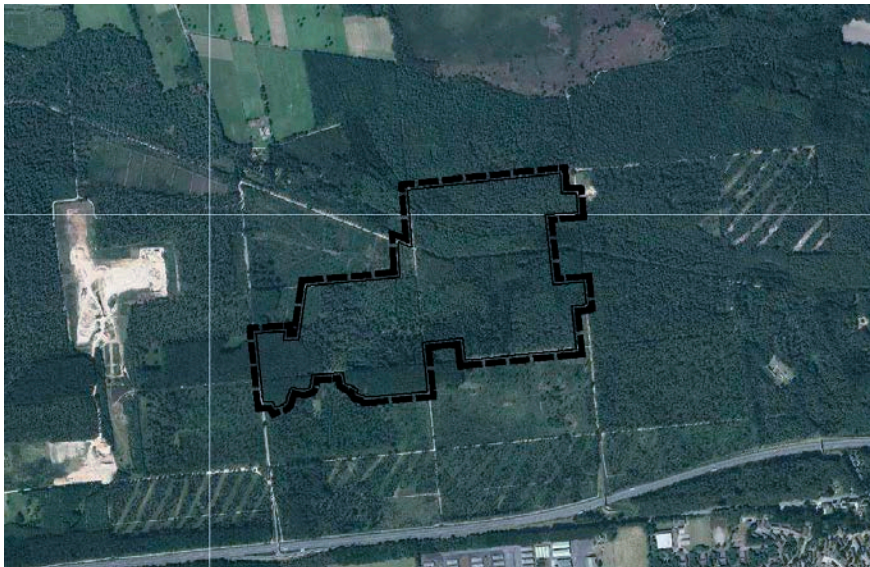
In den westlichen Teilbereichen erfolgt kleiräumig die Gewinnung von Sanden und Kiesen mittels Trockenabgrabungen. Teile der Waldflächen südlich des Geltungsbereiches werden derzeit im Zuge von Kompensationsmaßnahmen (bis zur BAB 52) waldbaulich durch Entnahme der Kiefern umgebaut und landschaftsökologisch aufgewertet.

Die im Osten an die Waldflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Ortsteile Elmpt und Overhetfeld sind gekennzeichnet durch verschiedene Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich, Streusiedlung-ähnlichen Verdichtungen und geschlossenen Bebauungen (Ortskern Elmpt). Nördlich der Waldflächen liegen die flächigen Niederungsbereiche der Schwalm mit wertgebenden und zum Teil sehr hochwertigen Biotopkomplexen mit entsprechender Schutzgebietskulisse.

Die Bereiche im und um den Geltungsbereich sowie die Umgebungsflächen des Plangebietes zeichnen sich in ihrer Charakteristik zum einen eindeutig durch die landschaftlich-waldbauliche Prägung in einem leicht welligen Gelände, zum anderen durch linienhafte oder punktuelle

Überformungen durch Verkehrswege (BAB 52 / Landesstraßen) und Infrastruktureinrichtungen aus. Die Landschaft ist im Osten durch in Teilen kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungen (vorwiegend Ackerbau / tw. auch Grünland) sowie die umgebenden großflächigen Waldflächen charakterisiert.

Abbildung 3 Übersichtsplan Plangebiet (o.M.)



Quelle: Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (Stand 05.06.2015)

Der ca. 51,9 ha große Änderungsbereich ist ausschließlich durch Wald geprägt. Der Geltungsbereich schließt dabei einen hohen Anteil von Flächen mit Bestockungen durch Laubbaumarten in diversen Altersstufen ein (maßgeblich mittleres Baumholz).

1.4 Planungsanlass – und -erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Arten der Bestattungsformen unterliegen weiterhin und verstärkt einer zunehmenden Öffnung hin zu weiteren, zusätzlichen oder ergänzenden Bestattungsformen. Auch in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in der umliegenden Region besteht eine zunehmende und deutliche Nachfrage nach erweiterten Arten der Bestattung, die ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit über den Tod hinaus ermöglichen soll.

Stets haben Menschen ihre Toten so bestattet, wie es ihre Lebensumstände erlaubten, immer in dem Bestreben, einem Menschen über seinen Tod hinaus Ehre und Zuneigung zu erweisen. In den letzten Jahrzehnten unterlag unsere Gesellschaft einem bedeutenden Wandel. Geprägt war diese Entwicklung von mehr Mobilität, Flexibilität und Individualität. Die Menschen wohnen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mehr im engen Familienverband in einer Stadt oder Region. Mit dieser Entwicklung ging unter anderem der Wunsch nach freieren und flexibleren Bestattungsformen einher. Die konfessionellen Bindungen nehmen ebenso ab wie die bisher üblichen Beerdigungsformen auf den Friedhöfen. Zugleich suchen Menschen den Zugang zur Natur. Die Bedeutung der Natur gewinnt im Bewusstsein aller an Gewicht. Aus diesen Gründen ist heute eine Bestattungsform, wie sie ein Bestattungswald ermöglicht, stark nachgefragt.

Diese Entwicklungen und Nachfragen wurden zum Anlass genommen, eine Planung aufzustellen, die die Bestattungsform eines „Bestattungswaldes“ (oder auch „Friedwaldes“) ermöglicht und planerisch durch Herstellung einer bauleitplanerischen Darstellung sichert. Um in den

dafür notwendigen Waldflächen unter Maßgabe des beabsichtigten Projektes eine geordnete städtebauliche Ausrichtung und Ordnung herstellen zu können, wird es seitens der Gemeinde Niederkrüchten als erforderlich angesehen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde in der Darstellung zu ändern. Erst mit diesen Voraussetzungen können die beabsichtigten Nutzungen im Außenbereich zulassen werden.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, eine Darstellung innerhalb von - maßgeblich - Laubwaldflächen für die Nutzung als „Bestattungswald“ zu erreichen. Die bisherige Darstellung der Flächen als Flächen für Wald bleibt unangetastet. Mit diesem Ziel als Bestattungswald in der Gemeinde Niederkrüchten soll insbesondere ein Angebot für die Menschen aus den Kreisen Viersen und Heinsberg eröffnet werden.

Planrechtliches Erfordernis

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bestattungswäldern im Außenbereich ist durch die Rechtsprechung praktisch noch ungeklärt. Für die Relevanz eines Friedwaldes („Bestattungswaldes“) im Rahmen der Bauleitplanung kommt es aber grundsätzlich darauf an, ob es sich um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handelt. Sofern ein Vorhaben verneint werden kann, liegt die Aufstellung eines Bauleitplanes im Planungsermessen der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) vom 22.02.2017 (Az. VIA1-901.34-BeW) wird ausgeführt, dass neben der Errichtung auf Dauer und Ortsfestigkeit des Bauvorhabens die Anforderung zentral ist, dass eine geschaffene Anlage auch planungsrechtlich relevant sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt werden können, die geeignet sind, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden Bauleitplanung hervorzurufen.

Der Erlass differenziert dabei zwischen der Einbringung von Totenasche in den Wurzelbereich des Waldbewuchses sowie dem Anbringen von Hinweis- oder Gedenkschildern an den Bäumen auf der einen Seite und der zusätzlichen Errichtung von Parkplätzen, Holzkreuzen, Sitzbänken, Einfriedungen, Wegebefestigungen oder Sanitäreanlagen auf der anderen Seite. Nur ersteres soll kein Vorhaben gemäß § 29 BauGB sein. Im Übrigen könnte sich auch ohne Einstufung als Vorhaben nach § 29 BauGB für einen Bestattungswald ein Bedarf zur Aufstellung eines Bauleitplanes ergeben.

Im vorliegenden Fall bestehen die Notwendigkeit und das Erfordernis aus städtebaulichen Gründen, die im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein planerisches Handeln der Gemeinde erforderlich machen. So kann die Einrichtung eines Bestattungswaldes Auswirkungen über das Plangebiet hinaus auf die Gesamtgemeinde haben. Neben verkehrlichen Aspekten können dies z.B. auch Auswirkungen auf die Nutzung anderer Friedhöfe sein.

Da eine Betroffenheit von Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB zumindest möglich ist und zudem ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Einrichtung eines Bestattungswaldes gegeben ist, übt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Planermessen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB insofern aus, dass für die geplante Einrichtung eines Bestattungswaldes das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

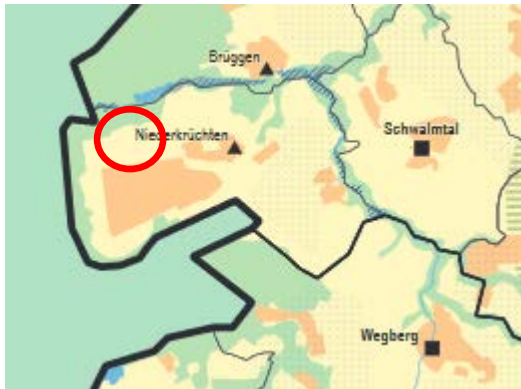
Dieses Verfahren ist insbesondere dazu geeignet, die Öffentlichkeit, aber auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, zu informieren und zudem die möglichen Anregungen zu berücksichtigen. Dieses grundsätzliche Vorgehen ist mit Vertretern des Dezernats 35 der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung des Kreises Viersen abgestimmt.

2 PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE INFORMATIONEN

2.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; Stand 14.12.2016, veröffentlicht am 25.01.2017, in Kraft getreten am 08.02.2017; einschl. 1. Änderung Stand 12.07.2019, veröffentlicht am 05.08.2019, in Kraft getreten am 06.08.2019) ist die Gemeinde Niederkrüchten als Grundzentrum festgelegt.

Abbildung 4 LEP NRW, Ausschnitt (o.M.)



(Quelle: LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN)

Als Nachrichtliche Darstellung ist der Siedlungsraum (inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen) der Ortslage Elmpt erkennbar sowie südwestlich – großflächig - die Flächen der ehemaligen militärischen Nutzungen. Das Plangebiet und die Umgebungsbereiche werden mit der Nachrichtlichen Darstellung „Freiraum“ festgelegt. Nachrichtlichen Darstellungen für „Siedlungsraum“ sind eindeutig nicht erkennbar. Mit den Änderungen zum LEP NRW (2019) ergeben sich für den Geltungsbereich keine zeichnerischen Änderungen.

Gemäß *Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007)* liegt der Geltungsbereich innerhalb des landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Vorbehaltsgebiet) mit der lfd. Nr.KLB 17.2 „Grenzwald“, innerhalb der Kulturlandschaft Schwalm-Netze. Das Vorhaben (64. FNP-Änderung „Bestattungswald“) stellt jedoch keine raumbedeutsame Planung dar.

Der Gesamttraum ist Teil der nachrichtlichen Darstellung unverschnittener, verkehrsarmer Räume mit einer Fläche von 10 – 50 km². Die westlichen Teilflächen bis zur Bundesgrenze werden als Teil des landesweiten Biotopverbundes dargestellt mit Zielen für Vogelschutzgebiete und überregionalen Wildkorridoren.

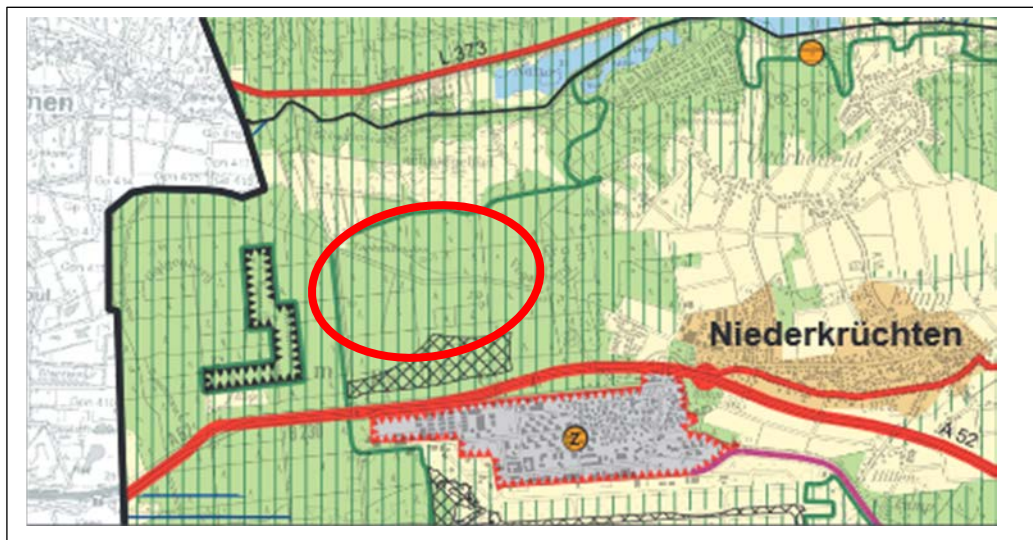
2.2 Regionalplan (RPD)

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (in Kraft getreten am 13.04.2018) stellt das Plangebiet (Geltungsbereich) als „Waldbereiche“ dar. Die Darstellung ist in Überlagerung mit der Freiraumfunktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ vorgenommen. Die Umgebungsbereiche werden ebenfalls flächig als „Waldbereiche“ dargestellt.

Westlich und nördlich des Geltungsbereiches werden bis zur Landes- bzw. Bundesgrenze Flächen „Schutz der Natur“ dargestellt. Westlich (außerhalb) des Geltungsbereiches sind in den Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen Flächen zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt.

Unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzend sind großflächig Bereiche (bis zur Bundesautobahn BAB 52) dargestellt, die für Nutzungen als „Windenergiebereiche“ (Windkraftanlagen) vorgesehen werden sollen.

Abbildung 5 Auszug aus dem Regionalplan Bezirksregierung Düsseldorf, o.M.



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, RPD, Blatt 17)

Im Süden ist das Band der BAB 52 als „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand)“ dargestellt.

Daran anschließend werden Flächen als Siedlungsraum im nördlichen Bereich der ehemaligen militärisch genutzten Flächenareale dargestellt. Die Flächen werden als ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Die für den GIB zweckgebundenen Nutzungen werden in der Zweckbindung gemäß der textlichen Ziele dargestellt. Die Ortslage Elmpt ist östlich des Plangebietes als allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Die bisher für den RPD durchgeführten drei Änderungsverfahren sind ohne Relevanz für das Plangebiet.

Der *Kulturlandschaftliche Fachbeitrag auf Regionalplanebene* weist den Änderungsbereich als auch das weitere Umfeld als Denkmalbereich aus: „Archäologischer Bereich“ RPD XXVII „Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald (Niederkrüchten, Wassenberg)“.

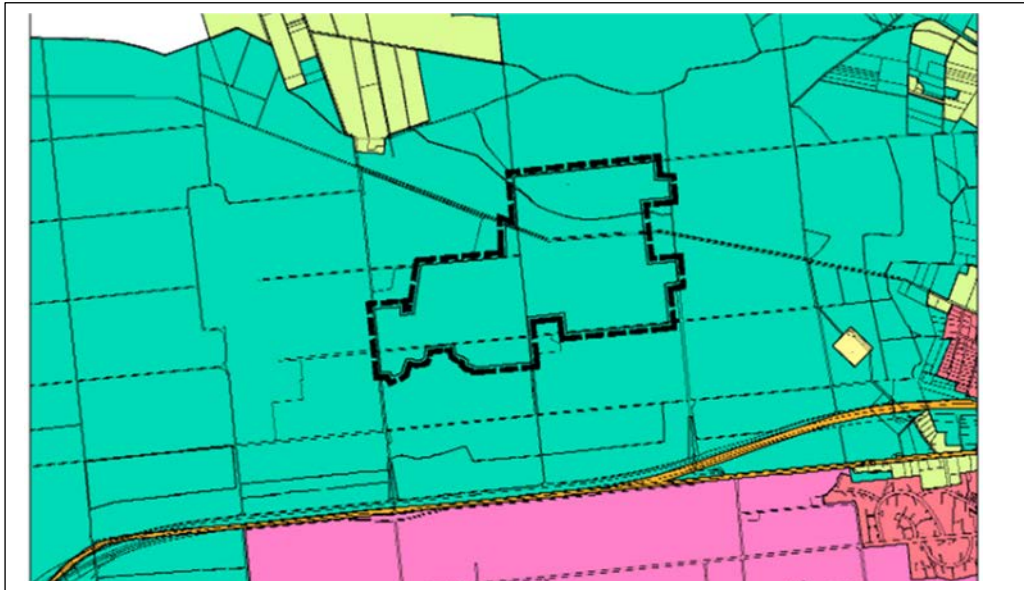
2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten

Der rechtswirksame FNP der Gemeinde Niederkrüchten stellt das ca. 51,9 ha große Plangebiet als Fläche für „Wald“ dar (Flächen für die Forstwirtschaft). Auch die Umgebungsflächen sind als Fläche für Wald dargestellt.

Im ca. 0,5 km Distanz zum Geltungsbereich sind im Süden Verkehrsflächen dargestellt (Bundesautobahn) und südlich daran anschließend Flächen für den Gemeinbedarf (ohne Zweckbestimmung; ehemalige militärisch genutzte Flächenbereiche).

Nördlich des Geltungsbereiches werden im Bereich Tackerbenden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Darstellungen zum Siedlungsraum als Wohnbauflächen liegen östlich des Geltungsbereiches in ca. 1,0 km Distanz zum Westrand der Ortslage Elmpt.

Abbildung 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Niederkrüchten, o.M.



In der FNP Darstellung des Planes von 1981 werden eine Richtfunkstrecke dargestellt, die das Plangebiet von Nordost nach Südwest überquert und zur Bundesautobahn A52 ist ein Lärmschutzbereich eingetragen. Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist nachrichtlich übernommen. Südöstlich des Geltungsbereiches ist an einem Wegesrand ein Naturdenkmal (N) nachrichtlich übernommen.

Weitere, für die 64. FNP-Änderung relevante Darstellungen oder nachrichtliche Übernahmen etc. sind in Bezug auf den Geltungsbereich nicht gegeben.

2.4 Landschaftsplan des Kreises Viersen, Geschützte Biotop, BK-Biotop und Biotopverbund

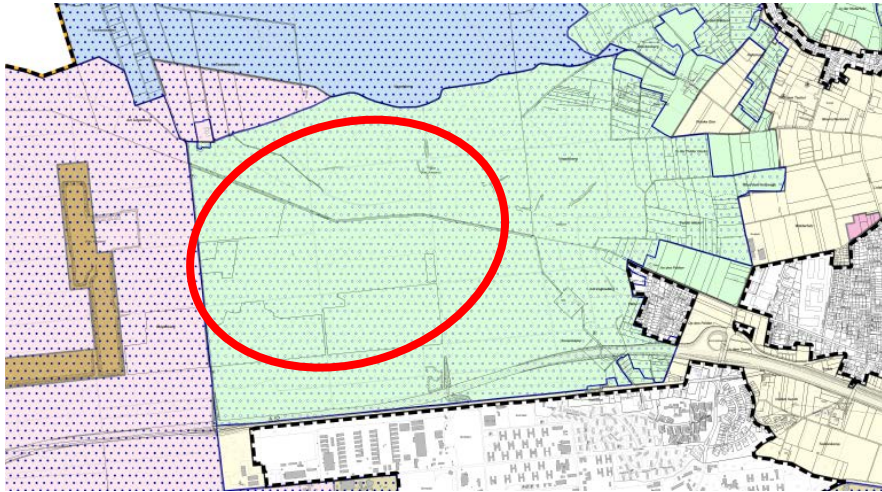
Der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung liegt innerhalb des Geltungsbereiches des noch geltenden Landschaftsplanes (L-Plans) des Kreises Viersen Nr. 3 „Elmpter Wald“ (Rechtskraft 02/1987; Anpassungen 2003/ 2004 aufgrund NATURA 2000-Ausweisungen).

Der Kreistag des Kreises Viersen hat die Verwaltung beauftragt, die Landschaftspläne des Kreises Viersen bedarfsgerecht fortzuschreiben. So umfasst die hier relevante Neuaufstellung des L-Plans „Grenzwald / Schwalm“ die bisherigen Landschaftsplangebiete 1, 3 und 4. Der Vorentwurf zum L-Plan liegt mit Stand Juni 2019 vor; die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 11. Juli bis 31. Oktober 2019. Der Vorentwurf trifft folgende Festsetzungen:

Die Entwicklungsziele für die Flächen des Geltungsbereiches werden maßgeblich mit dem Ziel „EZ05“ - Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft – benannt. Für einen

kleinen Teil der westlichen Teilflächen des Geltungsbereiches ist das Entwicklungsziel „EZ03“ - Entwicklung von Biotopverbundflächen – formuliert.

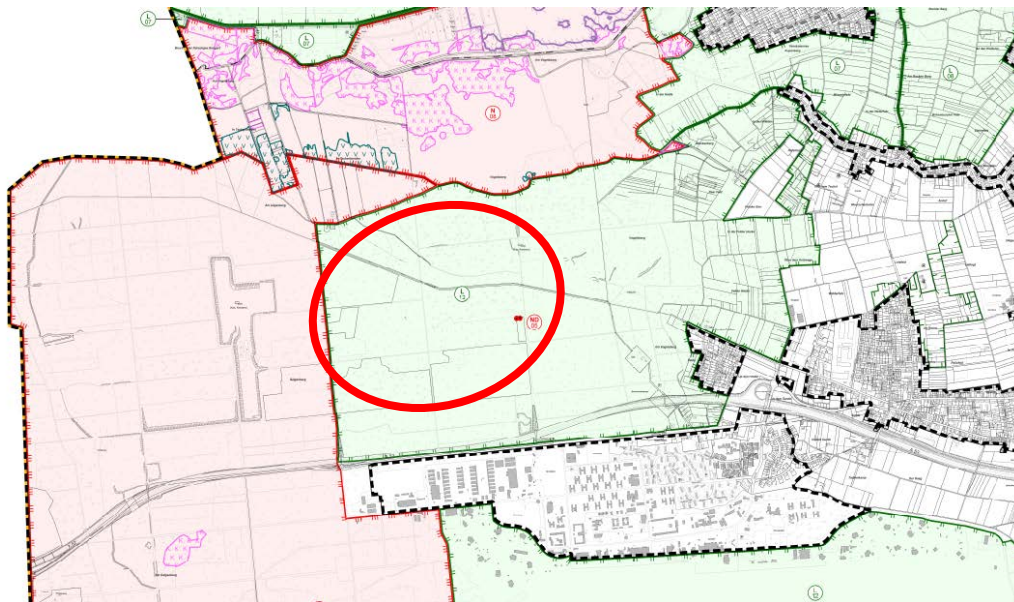
Abbildung 7 Auszug L-Plan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Entwicklungskarte (o.M.)



Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019

Die Flächen des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung liegen gemäß des Vorentwurfs des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ mit der gesamten Fläche innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (gem. Vorplanung Stand 6/2019: L12 „Grenzwald Elmpt“).

Abbildung 8 Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf: Festsetzungen



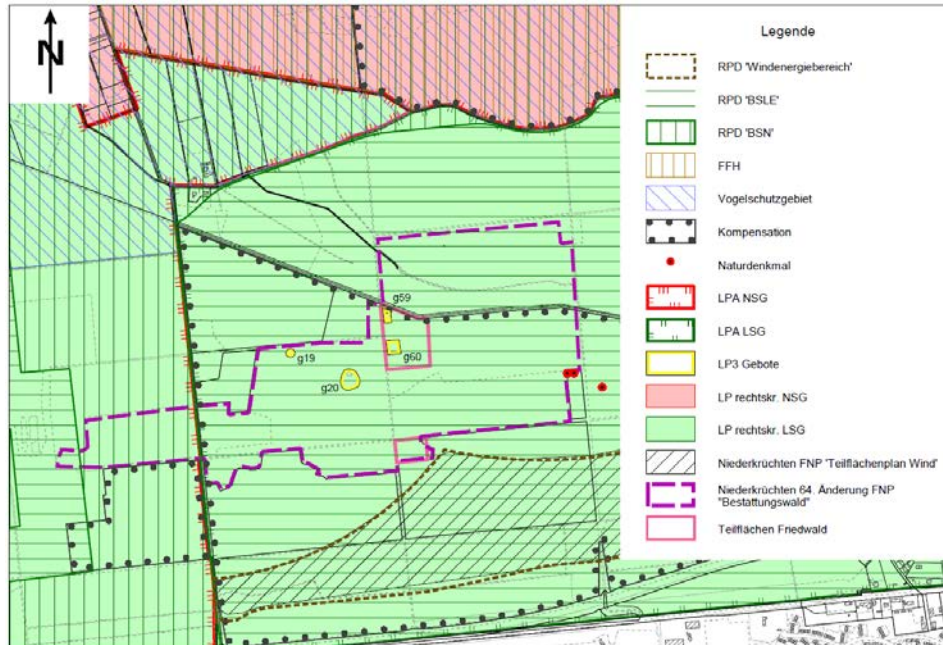
Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019

Gemäß den Darstellungen laut Vorentwurf wird in der beabsichtigten Festsetzungskarte für den Geltungsbereich weiterhin ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die westlichsten Teile des Geltungsbereiches werden die beabsichtigten Festsetzungen als „Naturschutzgebiet“ tangieren (Bereich „Galgenberg“; N10 „Elmpter Wald“).

Am Westrand des Geltungsbereiches werden gemäß dem Vorentwurfsstand zwei Naturdenkmale festgesetzt (Einzelbäume, Altholz).

Gemäß den nachrichtlichen Darstellungen liegen innerhalb des Geltungsbereiches südlich des Weges „Alte Zollstraße“ zwei kleinflächige Gehölz-Sonderbiotope (g59 und g60), die als geschützt gesondert abgegrenzt und ausgewiesen sind.

Abbildung 9 Übersicht Schutzgebiete / Biotope / etc. LP „Grenzwald/Schwalm“



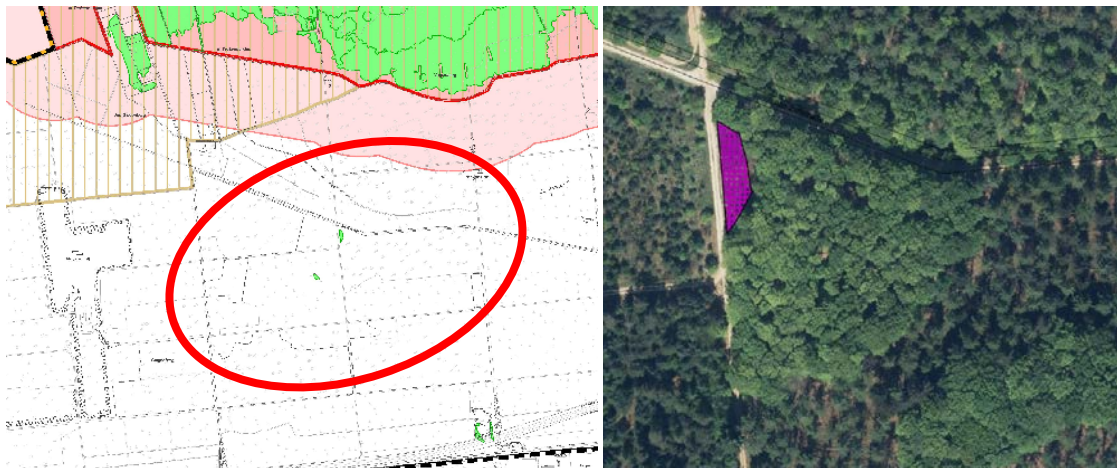
(Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019)

Ein weiterer Biotop (hier: Teichfläche, Bezeichnung im LP: g20), der als geschützt ausgewiesen ist, liegt innerhalb der heutigen Kiefernaltholzbestände südwestlich des oben genannten. In der Örtlichkeit konnte im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung diese Fläche (Wasserfläche) nicht verortet werden, da in diesem Lagebereich neben der Einzelbäumen maßgeblich flächig Adlerfarnbestände zu konstatieren waren. Ein weiterer punktueller Biotop (g19) liegt am Nordrand des Geltungsbereiches.

Gemäß der Vorplanung zur Fortschreibung des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“ (Stand 6/2019) wird der Schutzgegenstand des ca. 1.212 ha großen „Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt“ wie folgt beschrieben: Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor (...).

Als Schutzzweck des LSG dient die Schutzausweisung dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 „Elmpter Wald“ und N13 „Lüsekamp und Boschbeek“ und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind.

Abbildung 10 Auszug Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Vorentwurf:
Nachrichtliche Darstellungen



(Quelle: Kreis Viersen, Fachbereich 60/2 Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, 6/2019)

Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse. Innerhalb des L12 „Grenzwald Elmpf“ sind Borstgrasrasen, offene Binnendünen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.

Als Verbote der Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ werden gemäß dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des L-Plans folgende Punkte formuliert, die ggf. für den Plangegegenstand der 64. FNP-Änderung Relevanz entfalten könnten (Nummerierung gemäß L-Plan):

2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen
4. Flächenbefahrungsverbot
5. Bodenveränderungsverbot
6. Oberflächenveränderungsverbot
7. Leitungsverlegungsverbot
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere
10. Holzeinschlagverbot in der Brutzeit
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot
20. Veranstaltungsverbot

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) wären im Sinne der Unberührtheitsklausel und der Ausnahmen als ergänzende Ausführungen und Hinweise folgende Nutzungen zulässig, die eine Relevanz zum Plangegegenstand der 64. FNP-Änderung haben könnten. Hierbei sind geringfügige Maßnahmen innerhalb des LSG gemeint, wenn sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Hierbei wird als geringfügig insbesondere folgende Maßnahmen definiert:

10. die Errichtung eines nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Informationsschildes

- an einem naturschutzfachlich unbedenklichen Standort,
- in einer der Landschaft angemessenen Material-ausführung, Größe und Optik,
- durch Behörden, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen und deren Untergliederungen,
- für Zwecke der Information über Natur, Arten und Gewässer im Schutz

Für das beabsichtigte Naturschutzgebiet (NSG) N10 „Elmpter Wald“ wird als Schutzgegenstand das weitgehend geschlossene, große Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze hervorgehoben. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. (...).

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotope) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch.

Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (...).

Der Änderungsbereich liegt etwa 320 m südlich bzw. 340 m südwestlich des Vogelschutzgebietes „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (Kennung DE-4603-401) bzw. des in Teilen überlagernden FFH-Gebietes „Elmpter Schwalmbruch“ (Kennung DE-4702-301).

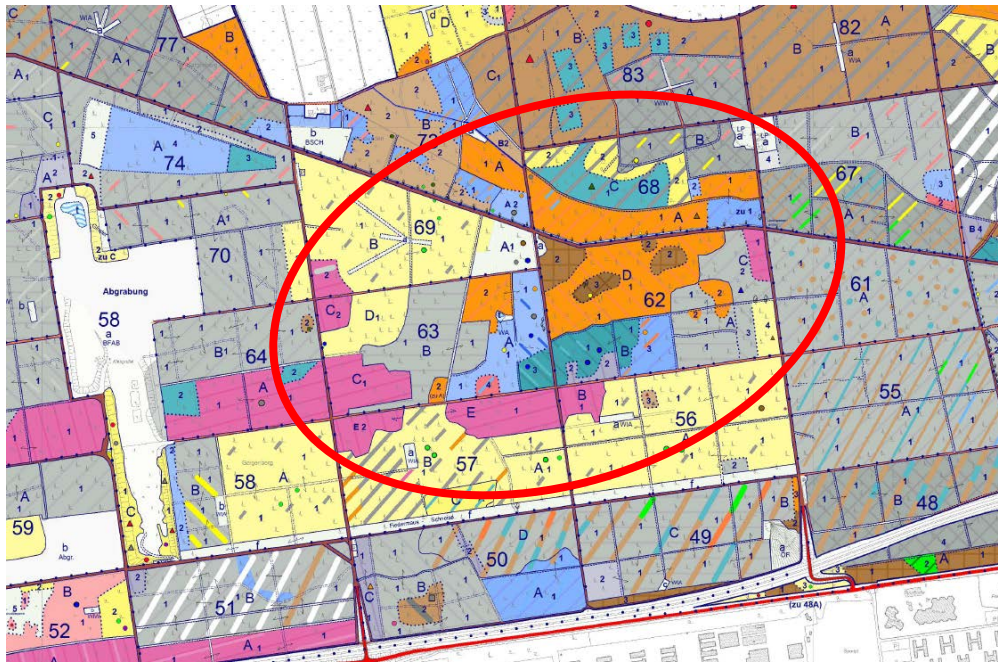
2.5 Forstrechtliche und waldbauliche Vorgaben

Die aktuellen Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zur 64. FNP-Änderung sind in Gänze durch „Wald“ geprägt (forstwirtschaftliche Kulturen in unterschiedlicher Bestockung und Altersstufen). Diese Flächen sind Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) NRW. Die rasterartigen Haupterschließungswege innerhalb der Waldflächen und der Weg „Alte Zollstraße“ sind keine Holzbodenflächen.

Die derzeitige Bestockung innerhalb des Geltungsbereiches wird durch Kiefer, Eiche und Roteiche diverser Altersstufen dominiert. Des Weiteren sind Bestände aus Fichte, Buche und weiteren Laubbaumholzarten eingestreut. Kleinstflächig sind Sondernutzflächen oder Biotopflächen in geringer Anzahl vorhanden.

Gemäß der Forsteinrichtung des Waldeigentümers (Gemeinde Niederkrüchten) liegen gemäß Forstbetriebskarte die Abteilungen, 56 tlw., 57 tlw., 62, 63, 64 tlw., 68 sowie 69 tlw. innerhalb des Geltungsbereiches für die FNP-Änderung „Bestattungswald“. Die heutigen Bestände weisen durch den hohen Anteil von Laubbäumen bzw. -beständen verschiedener Altersstufen eine hohe, dauerhafte Eignung als Bestattungswald auf. Im Land Nordrhein-Westfalen ist es unstrittige Rechtsauffassung, dass ein Bestattungswald auch nach seiner Ausweisung Wald im Sinne des Landesforstgesetzes bleibt. Die Eigenschaft des Waldes bleibt erhalten und der Wald bleibt wie bisher frei zugänglich für Naherholungssuchende. Die Waldbewirtschaftung und -pflege obliegt weiterhin dem Waldeigentümer.

Abbildung 11 Auszug aus dem Forstbetriebs- bzw. Forsteinrichtungswerk (o.M.)



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

In der forstlichen Abteilung 57 (U-Abt. E1 und E2) dominieren reine Roteichenbestände im Alter von ca. 73 Jahren. Aufgrund ihres Alters sind hier viele spektakuläre Stammformen zu finden, die sich sehr gut als Bestattungsbäume eignen. In der forstlichen Abteilung 62 befinden sich auf einer Fläche von 8,2 ha unterschiedliche Baumarten (überwiegend Japan-Lärche und Buche). Die Buchen haben ein Alter von 88-99 Jahre und eignen sich aufgrund ihres Alters ideal als Bestattungsbäume.

In der Abteilung 63 stockt ein reiner Roteichenbestand sowie ein Mischbestand aus Roteichen und Kiefern. Andere teilweise junge unterständige Laubbäume sind in dieser Waldstruktur ebenfalls zu finden. In diesem Bereich existiert eine ausreichende Anzahl geeigneter Bestattungsbäume. Zudem bieten die Flächen mit der artenreichen Struktur ein gutes Entwicklungspotential in Sinne der Zielstellung.

Die Abteilung 68 weist viele unterschiedliche Baumarten aus. Im südlichen Teil der Abteilung sind überwiegend Buchen und vereinzelt Lärchen zu finden. Im mittleren Bereich sind Douglasie und Fichte die vorherrschende Baumart. Im nördlichen Bereich sind Eichen aber auch wenige Kiefern zu finden. Insgesamt bietet sich hier ein breites Spektrum an unterschiedlichen Baumarten und ein sehr gutes Entwicklungspotential.

2.6 Weitere Planerische Vorgaben

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer

Das Plangebiet (Geltungsbereich) und dessen Umfeld liegen außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Wasserschutzgebiete. Das Plangebiet und dessen Umfeld liegen ebenfalls außerhalb festgesetzter und vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes oder eines Flächenbereiches mit Hochwassergefahren.

Im Geltungsbereich ist parallel zur Alten Zollstraße ein grabenartiges Gewässer (Tackenbendener Bach) als Fließgewässer vorhanden. Der Graben ist als Straßenseitengraben nördlich der Wegeflächen geführt. Weitere Fließgewässer sind nicht vorhanden.

Eine kleinstflächige Teichfläche soll innerhalb der Geltungsbereich südlich des Weges „Alte Zollstraße“ vorhanden sein (Gewässerbiotopfläche), konnte jedoch aktuell in 2019 nicht als solche in der Verortung wasserbespannt als „Oberflächengewässer“ identifiziert werden.

Grundwasser und Grundwassermessstellen

Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich sind gekennzeichnet durch einen mittleren Flurabstand (größer 2 m bis 5 m und mehr) des obersten Grundwasserstockwerks. Wesentlichen oder besondere stoffliche Belastungen der Grundwasserkörpers sind für diesen Bereich nicht gegeben.

Im Bereich der lokalen Waldflächen bestehen diverse Grundwassermessstellen, die ein Messnetz bilden. Im aktuellen Geltungsbereich zur 64. FNP-Änderung befinden sich keine Messstellen. Ein westlich des jetzigen Geltungsbereich befindliche Messstelle (Nr. 909202, aktive Messstelle des Erft-Verbandes), ist durch die Anpassung des Geltungsbereiches im Zuge der Entwurfsplanung (Verkleinerung im Westen; vgl. auch Kap. 4.1) nunmehr ausgenommen.

Weitere Messstellen liegen im räumlichen Umfeld. Davon werden einige Messstellen aktiv betrieben (u.a. Nrn. 115011, 20146, 90823), weitere sind inaktiv (u.a. Nrn. 100006 und 30116 / 900591).

Boden

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind geprägt durch flachgründige, sandige Podsolböden (Podsol-Braunerden). Eine nördlich gelegene schmale Reliefmulde ist durch geringere Flurabstände und stauende Horizonte durch Gleyböden (Podsol-Gley) geprägt. Auch diese Böden sind flachgründig. Unterlagernd dominieren oberflächennah Sande und in tieferen Mächtigkeiten Sande und Kiese.

Abbildung 12 Auszug aus der Bodenkarte NRW, M = 1 : 50.000:
(Darstellung der grabbaren Flächen)



(Quelle: Landesamt NRW, www.tim-online.nrw.de)

Im nordöstlichen Plangebiet erstreckt sich ein schmales Band aus Braunerde-Podsolen. Diese gelten gemäß Geologischem Dienst als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und sind daher als schutzwürdig klassifiziert. Der überwiegende Änderungsbereich zeigt keine schutzwürdigen Böden.

In den Umgebungsbereich treten auch in Teilen vereinzelt podsolige Braunerden auf.

Alle Bodenflächen im beabsichtigten Flächenbereich des Bestattungswaldes werden gemäß der Beikarte zur Bodenkarte M = 1:50.000 des Geologischen Dienstes als „grabbar“, also als grundsätzlich für eine Begräbnisstätte als geeignet, ausgewiesen.

Bauliche Anlagen der Bundesfernstraßen und Landesstraßen

Im Plangebiet (Geltungsbereich) und die Umgebungsflächen sind keinerlei bauliche Anlagen der Bundesfernstraßen und Landesstraßen vorhanden. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Landes- und Bundesfernstraßen liegen südlich in über 0,5 km Distanz.

Kampfmittel

Im Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ist kein konkreter Verdacht auf Kampfmittel mit derzeitigem Sachstand bekannt.

Leitungsbestand

Das Plangebiet (Geltungsbereich) ist mit derzeitigem Kenntnisstand frei von lokal, regional oder überregional bedeutsamen unterirdischen Leitungen Dritter oder Versorger. Es bestehen auch keinerlei untergeordnete Anschlussleitungen zu Nutzungen oder Betriebseinrichtungen durch örtliche Versorger.

Bau- und Bodendenkmäler sowie Kulturlandschaftsprogramm

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich) sowie im unmittelbaren Umgebungsbereich sind verschiedenen Bodendenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Bau- und Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Gemäß der inhaltlich-fachlichen Darlegung aus der Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018 kann die Ausgangslage gemäß Kulturlandschaftsprogramm und das Wissen um Bodendenkmäler im Plangebiet wie folgt zitiert werden:

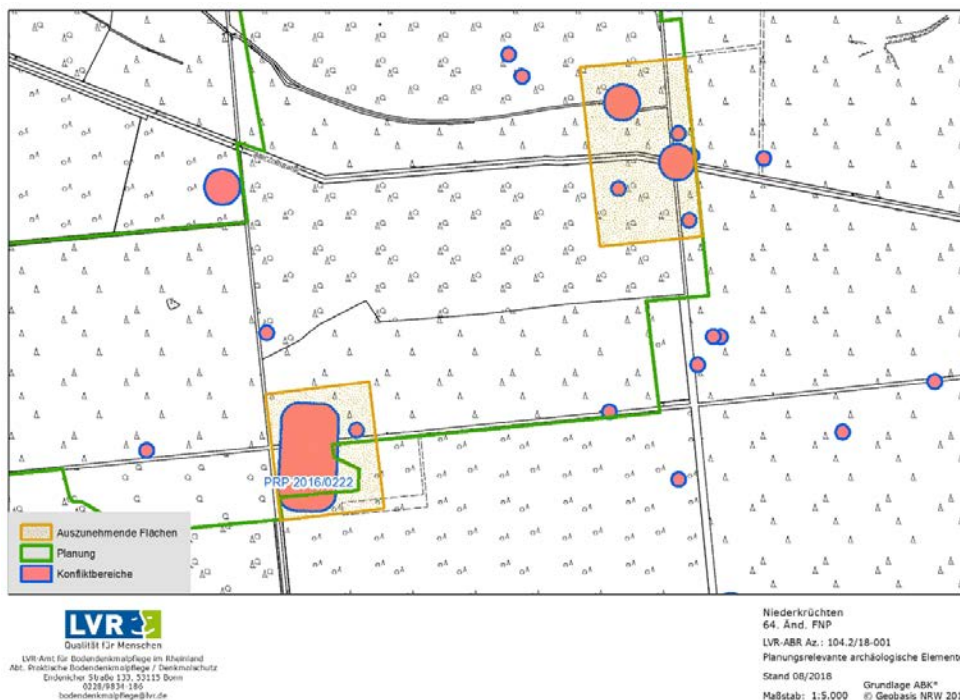
„Für die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf hat der Landschaftsverband Rheinland einen Fachbeitrag zur historischen Kulturlandschaftsentwicklung erstellt.¹ In diesem sind Kulturlandschaftsbereiche und Archäologische Bereiche (AB) ausgewiesen worden. Der Untersuchungsraum liegt in einem Archäologischen Bereich, der mit „RPD XXVII Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wasenberger Wald“ bezeichnet ist (Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2013)).

Der archäologische Bereich wird wie folgt beschrieben: Archäologischer Siedlungsunraum mit ertragreichen Böden über den Niederungen von Schwalm und Nette. Dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Ausgedehnte Grabhügelfelder. / Intensive Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern. / Plaggenesch-Vorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge, dadurch gute Konservierung archäologischer Fundplätze. / Mittelalterliche bis neuzeitliche Feste Häuser, Burgen (Haus Elmpt, Schloss Dilborn). / Hochmittelalterliches Töpfergewerbe in der Umgebung von Overhetfeld (Elmpter Ware), mit erhaltenen Relikten wie Töpferöfen, Scherbenlager

(Abfallhalden mit Fehlbränden). / Spätmittelalterliche Landwehrabschnitte, Schanzen bei Niederkrüchten. / Mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn. Das ehemalige Wald- (Allmende und Jagd) und spätere Heidegebiet nach 1850 aufgeforstet. / Starke Militäernutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Bunker, Panzergräben, Laufgräben).

Der Raum liegt heute vollständig unter Wald. Dies ist jedoch ein zeitlich eher junger Zustand. In der Urgeschichte und der Römischen Zeit war dieser Raum waldfrei und besiedelt. Darauf weist der Fundplatz PRP 2016/0222 hin, der einen römischen Siedlungsplatz umschreibt.

Abbildung 13 Übersicht zu den archäologischen Fundpunkten und bodendenkmalpflegerisch bedeutsamen Flächen



(Quelle Stellungnahme der LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 22.08.2018,)

Im Norden ragt eine wasserführende Niederung, ein Seitenarm der Schwalm, in den Untersuchungsraum hinein. Hierbei handelt es sich um eine siedlungsgünstige Ausgangslage, die für die Anlage von Siedlungen bevorzugt aufgesucht wurde, begünstigt durch fruchtbare Böden und die Nähe von Gewässern. Die Ausnutzung der Siedlungsgünstlage wird durch die zahlreichen Fundstellen urgeschichtlicher Zeitstellung im Umfeld des Seitenarms hervorgehoben. Im bereits festgestellten römischen Fundplatz PRP 2016/0222 ist von erhaltenen Siedlungsrelikten auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Wege- und Platzpflasterungen, Gräben, Leitungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

In den übrigen Flächen gibt es Hinweise auf urgeschichtliche bis römische Fundplätze. Diese Siedlungen (Jüngere Steinzeiten, Metallzeiten, römisch-germanische Periode; 6. Jt. – 5. Jh. n. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die bei einem Brand zerstört wurden, sodass sich der Lehm verfestigte und über die Zeit hinweg bis heute erhalten blieb.

Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z. B. Herde o. Ä.), Gruben (z. B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z. B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z. B. Speisereste).

Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z. B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe lang-jähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können.“

Eingriffe in diese Flächen der vorhandenen Bodendenkmale sind zu vermeiden und im Sinne der Vorgaben des Denkmalsgesetzes planerisch auszuschließen.

Mit der beabsichtigten Darstellung eines Bestattungswaldes ist zu klären, ob Ziele zur Kulturlandschaftspflege gemäß des kurlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (20073) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gegeben sein könnten. Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche werden gemäß Einschätzung des Fachamtes (LVR) nicht berührt.

Planfestgestellte Ausgleichsflächen zum Neubau der A 52

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Ausgleichsflächen zum Neubau der BAB 52. Diese planfestgestellten Flächen umfassen die Flurstücke 150, 152, 153, 154, 155 und 156 in der Gemarkung Elmpt, Flur 1. Die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen (Waldumbau: Entnahme von Nadelholz und Umbau zu Laubwaldbeständen mit natürlicher Waldgesellschaft) hat bereits begonnen und schreitet sukzessive voran.

Die ursprüngliche Absicht, einige der geeigneten Teilflächen ebenfalls in den Geltungsbereich des Bestattungswaldes aufzunehmen, wurde aufgegeben. Eine Voranfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW bestätigte, dass die Nutzung als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen entgegensteht und die Ziele nicht zueinander vereinbar sind. Um diesem Konflikt auszuschließen wurden die Flächenbereiche der Ausgleichsflächen vollständig aus der Planung herausgenommen.

Bergbau und Berechtigungen

Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba B“. Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM - Raad van Bestuur - ,

P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH -Resources Services & Management in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung (Tätigkeiten zur Feststellung) des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen etc.. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt.

Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster sind auf Grundlage von § 8 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW derzeit keine Eintragungen im Bereich des Plangebietes vorhanden. Im Bereich des geplanten Standortes sind keine Bereiche mit Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung wird nicht durch Abstandsempfehlungen von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) tangiert. Im Gemeindebereich von Niederkrüchten sind gemäß vorliegenden Informationen keine Betriebsbereiche mit einer Abstandsempfehlung des Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung mit Sonderschutzplan vorhanden, die für die 64. FNP-Änderung relevant sein könnten.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Alternativenprüfung

Das Erfordernis der Prüfung von Alternativen für das Planungskonzept bzw. die bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung ergibt sich aus den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. dem Umweltbericht, worin eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst sind. Unter anderem gehören Angaben zu den in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu dieser Prüfung. Die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dabei zu berücksichtigen und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Um die Planungsabsicht der Gemeinde Niederkrüchten umzusetzen (Bestattungswald), wurden in der örtlichen Zuordnung geeignete Waldflächen bestimmt, die die für die Bestattungsform notwendigen positiven Randbedingungen aufweisen. Dazu wurde geklärt, ob sich verschiedene Standortbereiche innerhalb des Gemeindegebietes finden lassen, die eine solche Eignung haben und – wenn dies gegeben ist – welcher Bereich an ehesten positiv im Sinne der Bestattungsform zu bewerten ist. Dafür wurden die ermittelten lagetechnischen Alternativen zueinander geprüft.

Grundvoraussetzungen für eine mögliche positive Standortzuweisung sind zunächst der Zugriff der Gemeinde auf die Flächen selbst (Eigentumsflächen), eine hinreichende, lichte Bestandsstruktur des Waldes aus Laubbäumen, und eine Mindestgröße der Waldfläche selbst (i.d.R. mind. ca. 35-40 ha). Des Weiteren wurden für die Auswahl eines geeigneten Standorts folgenden Kriterien herangezogen:

- grundsätzliche / geeignete Anbindung an / über öffentliche Straßen
- vorhandene Grunderschließung über eine Forststraße
- kein direkter einwirkender Flug- oder Straßenlärm
- hinreichend gute Begehbarkeit, d.h. ebene bis schwach geneigte Lagen
- Laubholz mit verschiedenen Baumarten, unterschiedliche Altersklassen, lichte Bestockung und nicht zu dichter Unterstand

Die zunächst den grundsätzlichen Kriterien entsprechenden möglichen Standortbereiche (Alternativen) befinden sich in Gänze in den nordwestlichen Teilflächen des Gemeindegebietes und dem dort großflächigen Waldgebiet. Weitere mögliche Waldflächen weisen nicht die notwendige Flächengröße oder die Zugriffsmöglichkeit auf.

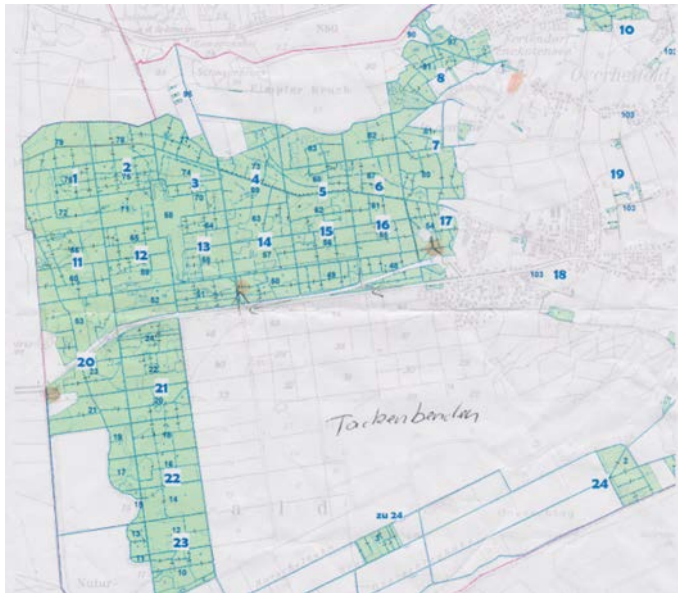
Innerhalb dieser Waldkulisse (vgl. Darstellung Abb. 12) sind die westlichen und Teile der nordwestlichen Waldflächen nicht für eine Ausweisung als Bestattungswald geeignet, da diese Flächen mit den Zielen der Regionalplanung (Ziel: BSN-Flächen) und den Ausweisungen des Landschaftsplan-Vorentwurfs (Ziel der Festsetzung: Naturschutzgebiet) nicht vereinbar sind oder diesen in Teilaspekten widersprechen würden (vgl. Darstellungen Abb. 5 und Abb. 8). Es entfallen die Flächen der Abteilungen im westlichen Bereich des Elmpter Walds mit den Nr. 1, 2, 3, 11, 12, 13, 20, 21, 22 und 23; vgl. auch Abb. 13).

Nördlich des derzeit gewählten Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen in aktuell festgesetzten Naturschutzgebieten, was die Nutzung als Bestattungswald grundsätzlich ausschließt, da das öffentliche Interesse für diese gewählte Bestattungsform nicht die Satzung und die Ziele der Naturschutzgebietskulisse überwiegt. Die Parzellen zwischen dem nördlich

gelegenen Naturschutzgebiet und dem Plangebiet (Geltungsbereich) sind zudem aufgrund ihrer ungeeigneten Waldstruktur nicht in die Planung bzw. eine Alternativenprüfung einbezogen worden. Die forstlichen Abteilungen mit der Nr. 69 und 73 weisen überwiegend einen nur sehr jungen Waldbestand aus, der nicht den Kriterien eines Bestattungswaldes entspricht.

Des Weiteren müssen die Abteilungen 81, 82 und 83 als ungeeignet festgestellt werden, da die Erschließungsmöglichkeiten hier erheblich eingeschränkt sind und nur Teilflächen der Abteilungen die erforderlichen Waldstrukturen aufweisen.

Abbildung 14 Übersicht der Waldflächen im Zugriffsbereich der Gemeinde (o.M.)



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten, Forstbetriebswerk)

Die Flächenbereiche zwischen dem aktuell gewähltem Geltungsbereich und der südlich liegenden Bundesautobahn A 52 sind im Regionalplan als Bereich für die Windenergie dargestellt. Damit ist Nutzung der Flächen als Bestattungswald in diesen Bereichen ebenfalls ausgeschlossen, da sie den Zielen der Raumplanung widersprechen würde. Die unmittelbar zur Autobahn befindlichen Waldflächen weisen zudem eine geringe oder keine Eignung auf, da die Einwirkungen durch Straßenlärm (Lärmemissionen) als erheblich zu konstatieren sind und damit der Grundidee der Bestattungsform „Bestattungswald / Friedwald“ zuwider läuft (Abteilungen Nr. 48, 49 und 50) (vgl. auch Abb. 11).

Des Weiteren wurde der überwiegende Anteil der Flächen der Abteilungen 56 und 57 in Übergang zur Autobahn A 52 ausgenommen, da diese Flächen planfestgestellte Ausgleichsflächen für den Neubau der BAB 52 sind. Da die Nutzbarkeit als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahme entgegensteht, können diese Waldflächenbereiche nicht in eine Standortwahl einbezogen werden.

Nach Anwendung der oben dargelegten grundsätzlichen Eignungskriterien und der Überprüfung der verbleibenden Flächen mit der Vereinbarkeit zu planerischen Vorgaben, Zielen und Festsetzungen verbleibt ein nur ca. 100 – 120 ha großer Teilflächenbereich, der zwei Standortbereiche (westliche / östliche Standort-Alternative) ausweisen kann.

Die Prüfung der Eignung der beiden verbleibenden Alternativen zueinander kann wie folgt beschrieben werden:

Westliche Standort-Alternative (Alternative 1)

Die Alternative umfasst eine Flächengröße von ca. 60 ha und liegt auf den forstliche Abteilungen 57 (U-Abt. E1 und E2) 62, 63 und 68.

Dieser Standort hat eine gute Anbindung über eine öffentliche Straße. Eine Erschließung über eine bestehende, gut ausgebaute Forststraße ist problemlos möglich. An dem Standort ist kein störender Straßen- oder Fluglärm wahrnehmbar. An diesem Standort können mit Schotter befestigte Stellplatzflächen für ca. 15 PKW auf vorhandenen holzbodenfreien Flächen parallel zum Hauptforstweg errichtet werden.

Abbildung 15 Übersicht zur Lage der verbleibenden Alternativen (o,M,)



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten, Alternativen-Untersuchung)

Die Zufahrt kann von Süden über die Roermonder Straße erfolgen. Dort zweigt eine Waldstraße nach Norden zum Plangebiet ab, die über die Autobahn A 52 geleitet wird und an einem bestehenden Wanderparkplatz vorbeiführt. Nach etwa 350 m erreicht man das östlich gelegene Plangebiet. Der untersuchte Planbereich liegt außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten. Jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Bewertung der Einzelwaldflächen je Abteilung (vgl. auch Abb. 11) kann im Sinne der Eignung für den Bestattungswald wie folgt vorgenommen werden:

Abteilung 57 (U-Abt. E1 und E2) (kleinflächige Betroffenheit): reine Roteichenbestände im Alter von ca. 73 Jahren. Eichen sind bevorzugte Bestattungsbäume. Aufgrund ihres Alters sind hier viele spektakuläre Stammformen zu finden, die sich sehr gut als Bestattungsbäume eignen.

Abteilung 62: Auf einer Fläche von 8,2 ha befinden sich unterschiedliche Baumarten (überwiegend Japan-Lärche und Buche). Die Buchen haben ein Alter von 88-99 Jahre und eignen sich aufgrund ihres Alters ideal als Bestattungsbäume.

Abteilung 63: In dieser Abteilung befindet sich ein reiner Roteichenbestand sowie ein Mischbestand aus Roteichen und Kiefern, aber auch andere teilweise junge unterständige Laubbäume sind in dieser Waldstruktur zu finden. In diesem Bereich existiert eine ausreichende

Anzahl geeigneter Bestattungsbäume, zudem bieten die Flächen aufgrund ihrer artenreichen Struktur ein gutes Entwicklungspotenzial für zukünftige Bestattungsbäume.

Abteilung 68: Hier sind viele unterschiedliche Baumarten zu finden. Im südlichen Teil der Abteilung sind überwiegend Buchen und vereinzelt Lärchen zu finden. Im mittleren Bereich sind Douglasie und Fichte die vorherrschende Baumart. Im nördlichen Bereich sind Eichen aber auch wenige Kiefern zu finden. Insgesamt bietet sich hier ein breites Spektrum an unterschiedlichen Baumarten und ein sehr gutes Entwicklungspotenzial für zukünftige Bestattungsbäume.

Östliche Standort-Alternative (Alternative 2)

Diese Alternative umfasst eine Flächengröße von ca. 48 ha und liegt auf den forstlichen Abteilungen 54, 55 und 61 (vgl. Abb. 11).

Der Standortbereich hat im Nordosten eine verkehrstechnisch vorhandene Anbindung über eine öffentliche Straße (Alte Zollstraße) zur Ortslage Elmpt, die jedoch die westlichen Wohnbereiche der Ortslage (zwischen Buschweg und Forstweg) quert und die für die Erholungssuche stärker frequentierte Alte Zollstraße (Asphaltdecke bis in Höhe der Wohngrundstücke) mitnutzen muss. Eine innere Erschließung über eine bestehende Forststraße ist problemlos möglich. An dem Standort ist kein störender Straßen- oder Fluglärm wahrnehmbar. Am Standort könnte ein bestehender Wanderparkplatz von den Besuchern des Bestattungswaldes mitgenutzt werden.

Eine weitere Zufahrts- oder Erschließungsmöglichkeit kann ebenfalls über die Roermonder Straße von Süden erfolgen. Dort zweigt die Waldstraße ab, die über die Autobahn A 52 geleitet wird und an einem bestehenden Wanderparkplatz (bzw. der Kläranlage) endet. Der untersuchte Planbereich liegt außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, jedoch innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Bewertung der Einzelwaldflächen je Abteilung kann im Sinne der Eignung für den Bestattungswald für diese Alternative wie folgt vorgenommen werden:

Abteilung 54: Die Bestände setzen sich aus 80 % Kiefernbestand und 20 % Weymouthskiefer, Lärche und Vogelbeere zusammen. In dieser Abteilung finden sich keine ausreichende Anzahl an verwendbaren Bäumen zur Nutzung eines Bestattungswaldes. Es fehlt an einer ausreichenden Anzahl geeigneter Laubgehölze.

Abteilung 55: etwa zwei Drittel der Waldflächen der Abteilung sind mit Kiefern bestockt (Alter ca. 80 Jahre). Die verbleibenden Flächen wurden vor 10-12 Jahren mit Fichte, Douglasie, Vogelbeere und Buche aufgeforstet (Stangenholzbestände). Der Anteil der für einen Bestattungswald nutzbaren Baumart (hier Buche / Eiche etc.) ist in dieser Abteilung deutlich zu gering. Zudem haben die jungen Buchen (Alter ca. 12 Jahre) nur einen Durchmesser von 5-10 cm und sind daher aktuell aber auch in der zeitlichen Prognose nicht als Bestattungsbäume nutzbar.

Abteilung 61: Der überwiegende Bestand besteht aus Kiefern, wenige Vogelbeeren, Birken und Holunder. In dieser Abteilung wurden vor 15 Jahren 120 kleine Baumhorste gepflanzt. Zwei Drittel der Pflanzungen erfolgten mit Buchen, ein Drittel mit Douglasien. In dieser Abteilung sind die verwendbaren Laubholzbestände ebenfalls eindeutig nicht in einer ausreichenden Anzahl vorhanden und zum aktuellen Zeitpunkt mit einem Durchmesser von ca.

10 cm zu jung bzw. zu gering. Erst in etwa 15 bis 20 Jahren wären die bestehenden Jungbuchen als Bestattungsbäume nutzbar.

Als Ergebnis der Alternativenprüfung kann folgendes Fazit festgehalten werden:

Beide Alternativen bieten eine gute Anbindung über öffentliche Straßen.

Alternative 1 weist im eigentlichen Sinne der Bestattungs- und Konzeptidee hinreichend und gut nutzbaren Baumbestand aus vorhandenem Laubholz auf (grundsätzliche Eignung). Der Standortbereich bietet keine direkte nutzbare Parkplatzfläche im Planbereich. Daher muss eine Stellfläche für ca. 15 PKW am Rande einer bestehenden Forststraße eingerichtet werden.

Alternative 1 bietet eine Vielzahl von geeigneten und hinreichenden Baumstrukturen, sowohl für den Bestand heute als auch in der zeitlichen Prognose über eine Entwicklung über Jahrzehnte. Geeignete Laubbäume sind in den gewünschten Altersstrukturen in ausreichender Anzahl vorhanden. Zwar sind hier auch Teilbereiche vorhanden, in denen Nadelholz dominiert, jedoch bieten diese Areale ausreichendes Entwicklungspotenzial für die langfristige Umwandlung zu laubholzbetonten Beständen in einer zeitlichen Prognose.

Alternativstandort 1 ist vollumfänglich für die Errichtung eines Bestattungswaldes geeignet.

Alternative 2 bietet einen bestehenden Wanderparkplatz, der ggf. mitgenutzt werden kann. Der Standortbereich weist keinen oder kaum nutzbaren Baumbestand auf. Vorhandenes Laubholz ist zu jung und in nicht ausreichender Anzahl vorhanden. Die Begehrbarkeit der Flächen ist aufgrund der jungen Bestockung in den überwiegenden Bereichen nicht gegeben.

Damit scheidet der Flächenbereich der Alternative 2 aufgrund seiner „Nichteignung“ aus fachtechnischen Gründen aus. Weitere Aspekte, die bei einem Vergleich der Flächen zusätzlich bedeutsam wäre, bedürfen damit nicht mehr der Bewertung.

3.2 Planungskonzept

Mit der Darstellung der Flächenbereiche im Flächennutzungsplan als „Bestattungswald“ verfolgt die Gemeinde Niederkrüchten das Ziel, eine ergänzende Form der Bestattung den Bürgerinnen und Bürgern anzubieten, die den Ansprüchen der feststellbaren gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Der Bestattungswald stellt damit ein alternatives Bestattungskonzept zu den traditionellen Friedhöfen dar.

In einer solchen Bestattungsanlage werden Bestattungsbäume „in freier Natur“ als letzte Ruhestätten ausgewählt. Grundsätzlich wird dabei die Asche Verstorbener in einer Urne im Wald zwischen den Wurzeln eines Baumes an dessen Stammanlauf beigesetzt werden. Es soll der natürliche Waldstandort als Grabstelle genutzt werden, wobei der Wald an sich, seine Eignung und vor allem dessen Wirkung als Begräbnisort selbst stets deutlich im Vordergrund stehen soll. Der Bestattungswald ist damit weiterhin Teil eines „natürlichen“ Waldes. Es werden keine neuen Straßen oder Gebäude etc. errichtet. Klassische Einfriedungen durch Zäune oder Mauern und Infrastruktur, wie bei Friedhöfen in Ortslagen erforderlich, entfallen in Gänze. Das Waldgrundstück kann nach wie vor ohne Einschränkung (auch zu Erholungszwecken) genutzt werden. Die grundsätzliche Waldeigenschaft bleibt bestehen.

Vorgehen für eine Beisetzung und allgemeine Nutzung

Menschen, die sich für diese Art der Bestattung in der Natur entscheiden, suchen sich den Baum, an dem die Urne beigesetzt werden soll, in aller Regel zu Lebzeiten aus. Unterstützt

und beraten werden sie hierbei im Vorfeld von einem ortskundigen und geschulten Mitarbeiters des Betreibers des Bestattungswaldes. Die in der Regel gewünschten Trauerzeremonien können mit kirchlichem oder nichtkirchlichem Beistand durchgeführt werden.

Für den Nutzer wird durch einen entsprechenden Grundbucheintrag die Grabstelle am entsprechend ausgewählten Bestattungsbaum für bis zu 99 Jahre geschützt. Die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem kleinen „unscheinbaren“ Namenschild vor dem Stammfuß des Baumes soll als Option möglich sein. Die Bestattungsbäume des als Friedhofsfläche ausgewiesenen Waldstücks werden markiert und unter ihrer Kennung in ein Baumregister eingetragen. Menschen, die einen Bestattungsbaum ausgewählt und ein Grabnutzungsrecht daran erworben haben, werden in dieses Baumregister eingetragen.

Die Beisetzung erfolgt stets als Urnenbestattung. Die Urne selbst besteht aus in einem biologisch vollständig abbaubaren Material. Die Grabpflege übernimmt die „Natur“.

Die Nutzung des Bestattungswaldes umfasst neben dem Aufsuchen der Grabstelle durch Angehörige etc. und der Durchführung von Beisetzungen im Bestattungswald auch die Baumauswahl von Bestattungsbäumen durch die Nutzenden und – gesondert - Führungen in Kleingruppen durch den Bestattungswald für die an dieser Bestattungsform Interessierten.

Prognose zur Nachfrage, dem Einzugsgebiet und der Besucherfrequenz

Ein Angebot einer ergänzenden Bestattungsform mittels eines „Bestattungswaldes“ in der Gemeinde Niederkrüchten wird insbesondere ein Angebot an die Menschen aus Niederkrüchten, aber auch an die Menschen aus dem Kreis Viersen sowie dem Kreis Heinsberg darstellen.

In der Prognose der zu erwartenden Beisetzungen unter Maßgabe der Umfeldes und des Einzugsbereiches werden mittelfristig etwa 1-2 Beisetzungen pro Woche im Jahresmittel zu erwarten sein (50 -75 Beisetzungen im Jahr). Durchschnittlich nehmen gemäß bisherigen Erfahrungen weniger als 10 Gäste an einer Waldbestattung teil. Die Anzahl der Besuche von den Angehörigen entspricht demnach schätzungsweise der Anzahl der Gäste bei den Beisetzungen. Unter Maßgabe dieses Erwartungshorizontes der Anzahl von Beisetzungen wird erwartet, dass im Mittel alle drei Tage „Baumauswahltermine“ der Nutzer bzw. der Angehörigen anzunehmen sind (ca. 100 - 125 Termine pro Jahr). An einem derartigen Auswahltermin werden gemäß bisheriger einschlägiger Erfahrungen neben einem Mitarbeiter des Betreibers durchschnittlich zwei Personen teilnehmen.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass im Mittel alle 14 Tage vom geschulten Personal anderthalb stündige Waldführungen im geplanten Bestattungswald angeboten und durchgeführt werden. Hierbei wird die Personenanzahl auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt sein.

Im Sinne dieser Erwartungen aus der Prognose der Anzahl der Bestattungen und den weiteren, den Betrieb des Bestattungswaldes begleitenden Abläufe kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der „Waldbesucher“ in dem genutzten Waldstück von der heutigen Frequenz pro Tag um ca. 7-8 Personen pro im Mittel erhöht. Mit der Widmung eines Bestattungswald-Standortes erhöht sich folglich der Gesamt-Besucherverkehr nur unwesentlich.

Räumliches und zeitliches Vorgehen in den Bestattungsbereichen

Im Bestattungswald werden nur kleine Teilflächen pro Jahr aktiv und ergänzend genutzt werden. Eine sofortige aber auch mittelfristig gänzliche Nutzung der gesamten Flächen des Geltungsbereiches ist sicher ausgeschlossen.

Mit einer ersten, circa 2 Hektar großen Bestattungswaldparzelle in der Nähe zum Parkplatz wird der Bestattungswald in Betrieb genommen werden. Nachdem diese erste Bestattungswaldparzelle überwiegend veräußert ist, werden nach und nach weitere Parzellen räumlich in Anschluss an diese in Anspruch genommene Fläche ausgewiesen.

Pro Hektar Waldfläche werden etwa 85 bis 100 geeignete Bestattungsbäume ausgewählt und kartiert werden. Je Bestattungsbaum werden bis zu drei Grabstellen (Urne) ausgewiesen. Unter Maßgabe der Annahme der Beisetzungen pro Jahr und den zur Verfügung stehenden Bestattungsstellen bzw. -bäumen, darf davon ausgegangen werden, dass nach 10 Jahren ca. 3-4 ha Waldfläche in Anspruch genommen sein werden (von 51,9 ha im gesamten Geltungsbereich).

Abbildung 16 Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ und „Stellplätze“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Einrichtungen innerhalb des Bestattungswaldes (Ausstattung)

Andachtsplatz

Um kurze Andachtsfeiern abhalten zu können, wird ein kleiner Andachtsplatz auf einer Fläche von ca. 15 x 15 m (oder ca. 200 – 300 m²) in einer derzeit existierenden Bestandslücke im Wald unfern des Hauptforstweges angelegt (siehe auch Übersicht zur Lage „Andachtsplatz“ Abb. 15 sowie Lageskizze Abb. 17).

Die anstehenden Bodenflächen werden kleinflächig im Relief reguliert. Sofern erforderlich, werden die Andachtsflächen sowie dessen Zuwegung zum östlichen Hauptweg mit örtlichem sandigen Deckmaterial verbessert, um die grundsätzliche Nutzbarkeit sicherzustellen. Bei Bedarf kann der Andachtsplatz mit natürlichen und standortgerechten Forstgehölzen eingefasst werden.

Auf dem Andachtsplatz werden 4 – 6 Holzbänke sowie ein Urnenpult aus Naturstein oder einem Baumstammabschnitt aufgestellt sowie nach Bedarf ein Holzkreuz errichtet (siehe

Beispiel Abb. 16). Die Gestaltung der Elemente soll schlicht und dem Waldstandort in Material und Textur angepasst und zurückhaltend erfolgen. Weitere Ausstattungsgegenstände sind nicht vorgesehen.

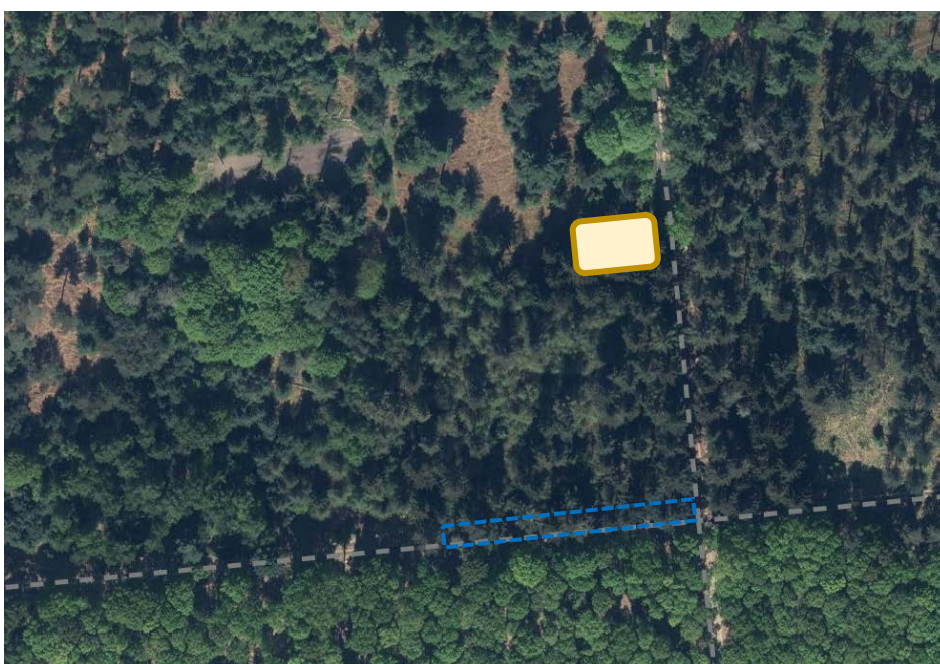
Abbildung 17 Beispielhafte Darstellung „Ausstattung Andacht-Platz“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Der Flächenbereich für den Andachtsplatz ist derzeit durch Adlerfarn flächig und vollständig überwachsen. Eine Naturverjüngung ist auf dieser Blöße nicht zu erkennen und wird durch den Adlerfarn unterbunden. Randlich stockt Kiefernjungaufwuchs im Westen und Norden. Altholz ist dort bereits entnommen. Zum östlich in ca. 8-10 m Entfernung befindlichen (nord-süd-gerichteten) gut ausgebautem Forstweg befinden sich lückiges Strauchwerk und einige Einzelbäume.

Abbildung 18 Lage „Andacht-Platz“ / Stellplätze (gelb-farbene Fläche)



(Quelle: Luftbild Landesvermessungsamt NRW, www.tim-online.nrw.de)

Informationstafeln und Beschilderungen

Im Bereich der vorgesehenen Stellplätze (Lageskizze siehe Abb. 16: blaue umgrenzte Fläche) wird eine Informationstafel im Format DIN A 0 mit hölzernem Rahmen aufgestellt, auf der die Bestattungswaldfläche dargestellt ist (siehe Beispiel Abb. 17).

Die Darstellungen der Tafel sind für die Information über das Bestattungskonzept, den Wald selbst und die Lage im Waldbestand. Der Standort der Tafel orientiert sich an den Festlegungen im Genehmigungsbescheid und ist derzeit nordwestlich der Wegekreuzung der Forstwege angedacht.

Abbildung 19 Beispielhafte Darstellung „Informationstafel“



(Quelle: Gemeinde Niederkrüchten / FriedWald GmbH)

Im Bereich der Stellplätze wird des Weiteren ein Schild mit dem Abdruck der geltenden Satzung des Bestattungswaldes aufgestellt. Je nach Maßgabe wird dieses mit der oben benannten allgemeinen Informationstafel kombiniert. Der genaue Standort orientiert sich an den Festlegungen im Genehmigungsbescheid.

Um die Zuwegungen bzw. Wege zu den Flächen des Bestattungswaldes den Besuchern kenntlich zu machen, ist die Aufstellung von Hinweisschildern zum Standort des Bestattungswaldes von den öffentlichen Straßen zu den Hauptforstwegen (an der Roermonder Straße 1 ST) und dem Abzweigen (hier: 1 ST am nord-süd-gerichteten Hauptweg) erforderlich. Das Schriftbild auf den Schildern wird auf einer Höhe von ca. 100 – 120 cm präsentiert; die Schildfläche wird ca. 40 x 90 cm nicht überschreiten.

Sonstige Einrichtungen

Aufgrund der Lage im Außenbereich innerhalb der Waldflächen werden stationäre sanitäre Einrichtungen ausgeschlossen. Um die grundsätzliche Versorgung der Nutzung mit einer Toiletteneinrichtung sicherstellen zu können, wird im Bereich der Stellplatzflächen eine mobile Toilette aufgestellt werden.

Die optische Einbindung in die Waldflächenkulisse durch Holzverkleidung, eine eingegrückte Lage an den Stellplätzen und eine hinreichend Vandalismus-feste Grundausstattung bzw. Ausführung sowie der Zugang bei Veranstaltungen der Einsegnungen oder Führungen werden vorgesehen.

Grabschmuck und vergleichbare Ausstattung

Eine Zulässigkeit des Einbringens von Grabschmuck aller Art an den Bestattungsort ist nicht vorgesehen und würde – wenn doch - zeitnah entfernt. Darüber hinaus gehende weitere Nutzungen und Ausstattungen, wie das Anbringen von Insignien oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen und Grabsteinen oder sonstigen Elementen wird nicht gestattet und per Satzung ausgeschlossen.

Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabeinfassung der Urne oder die Grabpflege bzw. das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne ausgeschlossen und für die Angehörigen nicht möglich.

Alle beabsichtigten Standorte der oben beschriebenen Einrichtungen im Wald (wie Holzkreuz, Urnenpult, Sitzgelegenheiten, Holzbänke, Stammabschnitte, Informationstafeln, Schilder) werden im Vorfeld der Aufstellung in der genauen örtlichen Lage mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

Innere Wegeerschließung / Stellplätze

Das vorhandene Wegenetz aus bestehenden, gut ausgebauten Forstwegen ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bestattungswaldes bestens und ausreichend für die Nutzung vorhanden. Ein zusätzlicher oder weiterer Wegeausbau ist nicht notwendig. Alle für die Bestattungswaldnutzung geeigneten bestattungsbäume lassen sich über das vorhandene Wegenetz erreichen. Die bereits vorhandenen Waldwege und Pfade werden während des Betriebes des Bestattungswaldes so in Stand gehalten, dass sie durch die Nutzer und Besucher mit festem Schuhwerk genutzt werden können.

Stellplätze

Um eine geordnete Nutzung des Bestattungswaldes zu sichern, ist das Angebot von mehreren Stellplätzen für PKW der Nutzenden an einer zentralen, gut erreichbaren und sichtbaren Stelle unumgänglich. Neben der Sicherung einer grundsätzlich geordneten Stellplatzsituation wird es insbesondere auch älteren und gehbehinderten Menschen ermöglicht, ohne lange Fußwege den Andachtsplatz zu erreichen.

Abbildung 20 Lage der Stellplätze nördlich des Hauptweges



(Grundlage: Foto IB Lange GbR)

Für diesen Zweck sollen im südöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches auf einer bisherigen Holzzwischenlagerfläche parallel zum Hauptforstweg Stellplätze für PKW in Senkrechtaufstellung angeboten werden.

Die Fläche liegt unmittelbar nördlich eines Haupt-Forstweges an einer zentralen Wegekreuzung (vgl. Lage gemäß Abb. 17) und in räumlicher Nähe zum angedachten Andachtsplatz. Die Stellplatzfläche wird eine Tiefe von ca. 6 m zur heutigen Wegefläche besitzen und eine Länge von ca. 45-50 m aufweisen. Dadurch werden für ca. 15 -18 PKW jeweils ein Stellplatz vorgehalten.

Die Flächenbereiche werden durch eine Sand-Kies-Tragschicht (oder Brechsand-Splitt-Schottergemische aus natürlichem Hartgestein) verbessert, um ein Abstellen der Fahrzeuge zu ermöglichen. Oberboden wird abgetragen und seitlich für Vegetationsschichten wiederverwendet. Gegebenenfalls könnten die Flächen zusätzlich durch Ansaat als Rasenflächen hergerichtet werden, sofern dies der Schattendruck der umgebenden Waldkulisse zulässt. Die Flächen werden nicht versiegelt; Niederschlagwasser kann im Sand-Kies-Körper vor Ort auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden.

Für die Stellplätze und deren Erreichbarkeit wird eingeschränkter Winterdienst vorgehalten.

Äußere Erschließung und Anbindung an das Straßennetz

Der Bestattungswald ist durch gewidmete oder sonstige Wege an die öffentlichen (gemeindlichen) Straßen grundsätzlich angebunden (hier Roermonder Straße).

Die Zufahrt zum geplanten Bestattungswald mittels PKW ist für die Nutzer ausschließlich über die Roermonder Straße vorgesehen. Von dort zweigt eine öffentliche und asphaltierte Forststraße (mit Brücke über die BAB 52) nach Norden zum Bestattungswald ab. Eine Erschließung für Fahrzeuge über Straßen- und Wegeflächen von Osten her (über Alte Zollstraße) wird ausgeschlossen.

Abbildung 21 Äußere Erschließung des Bestattungswaldes



Asphaltierter Forstweg zur Roermonder Straße
(Blick nach Süden; am Abzweig zum Best.-Wald)
(Fotos IB Lange GbR)



Vorh. ausgebauter Haupt-Forstweg; Zufahrt
zu Stellplätzen / Andachtsplatz; Blick n. Osten

Betriebsführung

Für die Nutzung des Bestattungswaldes als Begräbnisstätte hat eine ordnungsgemäße Betriebsführung zu erfolgen. Dazu gehören u.a. die Führung des Baumregisters (Bestattungsbaumken- nung, Vertragspartner, beigesetzte Personen, Vertrags- und Beisetzungdatum), der Informations-

und Beratungsservice bzgl. aller Interessenten- und Kundenanfragen, die Bearbeitung des Vertragswesens, die Durchführung des Rechnungswesens und das Handling bei Schadereignissen an Bestattungsbäumen.

Es ist seitens der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, dass der Bestattungswald unter dem geschützten Begriff „FriedWald Niederkrüchten“ betrieben wird.

Der Bestattungswald wird in der Nutzungsphase durch einen Betreiber geführt werden. Die Gemeinde wird auf den gewählten Wald-Grundstücken in Kooperation mit einer Betreiberin einen Bestattungswald als kommunalen Friedhof führen. Die Gemeinde wird Trägerin des Bestattungswaldes sein und wird die in ihrem Eigentum stehenden Flächen zum Betrieb eines kommunalen Friedhofes zur entgeltlichen Nutzung als Bestattungswald zur Verfügung stellen.

Der Bestattungswald wird sowohl den Bürgern der Gemeinde als auch anderen interessierten Menschen Grabnutzungsrechte an Bestattungsbäumen als eine alternative Bestattungsform zur Verfügung stellen und wird die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattungen überwachen. Der Betrieb wird die ordnungsgemäße Führung des Bestattungswaldes nach den Grundsätzen des einschlägigen Bestattungsrechts durchführen. Die Gesetze und Richtlinien zum Gesetz über das Friedhofswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW vom 17. Juni 2003, Stand 15.01.2017), der Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979 -VC2-0265.2 am 01.01.2003 MGDFF) und die Erkenntnisse zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach den Erkenntnissen der Umweltprüfung werden beachtet und umgesetzt.

Im Bestattungswald werden anderweitige Friedhofsnutzungen wie z.B. Erdbestattung in Gräbern, Aufstellen von Urnenwänden oder Tierbestattungen u. ä. grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Pflege der Einrichtungen und des Waldes

Der Bestattungswald wird nicht eingefriedet (keinerlei Einfriedungen oder Zäune jeglicher Art) und bleibt öffentlich im Rahmen der allgemeinen Benutzung von Waldflächen zugänglich.

Die Waldflächen werden durch die Gemeinde gepflegt und nach anerkannten ökologischen und forstlichen Grundsätzen sowie den Vorgaben der Gesetze genutzt. An den Bestattungsbäumen werden nur dann Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für die Einhaltung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten erforderlich ist. Die Wuchsbedingungen von Bestattungsbäumen sollen im Rahmen der Pflege optimiert werden. Besonders markante, vitale und standsichere Bäume sollen als Bestattungsbäume ausgewählt werden. Es erfolgt nur eine sukzessive Inbetriebnahme von Bestattungsbereichen. Mittels geeigneter waldbaulicher Maßnahmen wird auf den noch nicht in Anspruch genommenen Waldflächen für nachhaltige Möglichkeiten an Bestattungsbäumen hingearbeitet.

Eine waldübliche Zugänglichkeit der Bestattungsbäume wird sichergestellt. Die Bestattungsbäume werden so bewirtschaftet, dass sie sich forstlich normal entwickeln können. Die forstwirtschaftlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen in den verbleibenden übrigen Waldteilflächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unberührt.

Da die Errichtung und der Betrieb des Bestattungswaldes eine organisierte Veranstaltung im Wald darstellt, wird dieses gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW (LFoG) der Forstbehörde vor Beginn gesondert angezeigt. Ebenfalls wird vor Umsetzung gemäß § 6b LFoG die

Wegebaumaßnahmen (Wegeinstandhaltung / Stellplätze / Andachtsplatz) vor Beginn der Forstbehörde angezeigt.

Sicherung bestehender wertgebender Einzelemente

Punktförmige Biotopflächen

Die sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bestattungswaldes befindlichen punktförmigen oder kleinflächigen Biotopflächen (g 19 / g21 sowie g59 und g60) werden von der Bewirtschaftung als Bestattungswald ausgenommen. Diese Flächenbereiche und deren direkte Umgebungsfläche werden nicht im Sinne der Aufsuche und Auswahl bzw. Pflege als Bestattungsbäume genutzt. Es erfolgt ebenfalls keine Pflege der Waldflächen im Sinne des oben beschriebenen Pflegekonzeptes. Der Schutz dieser Einzelflächen und die Sicherung der Einhaltung der „Nicht-Nutzung“ dieser Bereiche erfolgt durch vertragliche Regelung mit dem Eigentümer (Gemeinde Niederkrüchten) bzw. dessen Betreiber.

Punktförmige Stellen und Flächen der Bodendenkmale

Die bekannten, innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen punktförmigen oder kleinflächigen Bodendenkmale (Lage gemäß der Darstellung des LVR, vgl. Abb. 13) werden von der Bewirtschaftung als Bestattungswald und von Bodenveränderungen ausgeschlossen. Die bekannten flächigen Bereiche der Bodendenkmale wurden aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgeschlossen.

Die im Geltungsbereich bekannten Flächenbereiche werden nicht im Sinne der Aufsuche und Auswahl bzw. Pflege als Bestattungsbäume genutzt. Es erfolgt ebenfalls keine Pflege im Sinne des oben beschriebenen Pflegekonzeptes. Die Bodenflächen bleiben durch die Nutzung als Bestattungswald unberührt. Die Sicherung der Einhaltung der „Nicht-Nutzung“ dieser Bereiche erfolgt durch vertragliche Regelung mit dem Eigentümer (Gemeinde Niederkrüchten) bzw. dessen Betreiber.

Sicherung bestehender Rechte

Innerhalb des Flächenbereiches des Bestattungswaldes bleibt das grundsätzliche Recht der Ausübung der Jagd unberührt. Die Ausübung erfolgt unter Maßgabe und besonderer Rücksichtnahme auf das Bestattungskonzept sowie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen.

4 INHALTE DER 64. FNP-ÄNDERUNG

4.1 Darstellungen

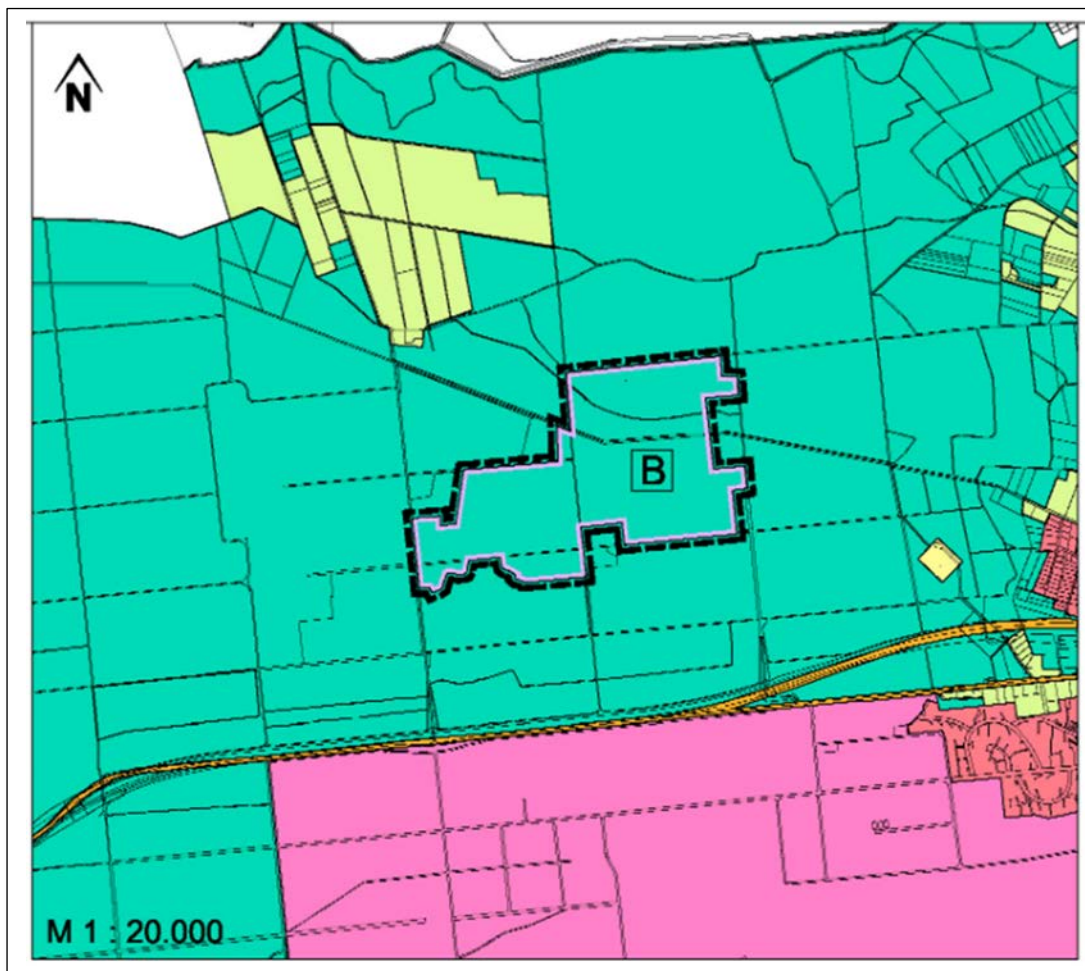
Der Inhalt der beabsichtigten 64. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten gestaltet sich wie folgt:

Innerhalb des ca. 51,9 ha großen Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung sollen die bisherigen Darstellungen durch folgende Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB ergänzt bzw. überlagert werden:

- + Darstellung einer Gebietsfläche als Sondergebiet „Bestattungswald“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im gesamten Geltungsbereich.
- + Kennzeichnung des Flächenbereiches mit dem Symbol „B“ und der besonderen Zweckbestimmung „Bestattungswald“

Weitere oder zusätzliche Darstellungen oder Änderungen der bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten sind im Geltungsbereich nicht beabsichtigt.

Abbildung 22 Beabsichtigte 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten



(Darstellung Gemeinde Niederkrüchten Oktober 2019)

Die Darstellung ist notwendig, um planungsrechtlich die Nutzung der Flächenbereiche als Begräbnisstätte vorzubereiten, damit nachfolgende Genehmigungen bzw. Anträge auf Genehmigung einer Bestattungsanlage gemäß § 2 BestG NRW gesichert bzw. erteilt werden können.

Im Zuge der Vorbereitung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Vorhaben einer Darstellung mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“) die Vereinbarkeit der beabsichtigten neuen Darstellung mit den Zielen der Raumordnung thematisiert und vorlaufend erörtert. Eine Landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW (Landesplanungsgesetz) mit dem Träger der Regionalplanung ist erfolgt.

Die im Rahmen der Abstimmung erkannten Konflikte mit Ziele und Grundsätzen der Regionalplanung in Bezug auf die Überlagerung von Teilen des Geltungsbereiches mit Darstellungen zu BSN-Flächen konnten durch Reduzierung des Geltungsbereiches im westlichen Teilflächenbereich ausgeschlossen werden.

Mit Sachstand bisheriger Erörterungen konnte seitens der Plangeberin festgehalten werden, dass die Darstellung unter Berücksichtigung verschiedener vertiefender Aspekte und der Reduzierung des Geltungsbereiches um die oben dargelegten Flächenbereiche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird.

Des Weiteren wurden ursprünglich in Erwägung gezogen, südlich angrenzend an den derzeit abgegrenzten Geltungsbereich die Parzellen mit den Nummern 150, 152, 153, 154, 155 und 156 mit einzubeziehen. Diese Absicht wurde aufgegeben, da in diesen Flächenbereichen Ausgleichsflächen zum Neubau der BAB 52 planfestgestellt sind und dies einen nicht überwindbaren Zielkonflikt mit der Überlagerung einer Nutzung als Friedwald darstellen würde. Eine Voranfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zeigte, dass die Nutzung als Bestattungswald dem Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen wird. Um diesen Konflikt auszuschließen, wurden daher die Flächenbereiche der Ausgleichsflächen vollständig aus der Planung ausgenommen.

Zusätzlich wurde der Geltungsbereich um die bekannt gegebenen zwei flächigen Bereiche der Bodendenkmale reduziert und aus dem Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung ausgeschlossen. Dadurch versetzt sich die Gemeinde in die Lage, im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung und damit den Erhalt der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für eingetragene, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1, S. 4 DSchG NRW). Durch dieses Vorgehen des Ausschlusses ist die Plangeberin in der Lage, schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes zu verhindern (römerzeitlichen Fundplatz PRP 2016/0222 sowie die urgeschichtlichen und mittelalterlichen Fundstellen im Norden als vermutetes Bodendenkmal).

Für den Umgang der festgestellten oder vermuteten Bodendenkmale im übrigen Bereich des Geltungsbereiches wird auf § 15 und §16 DSchG NRW hingewiesen.

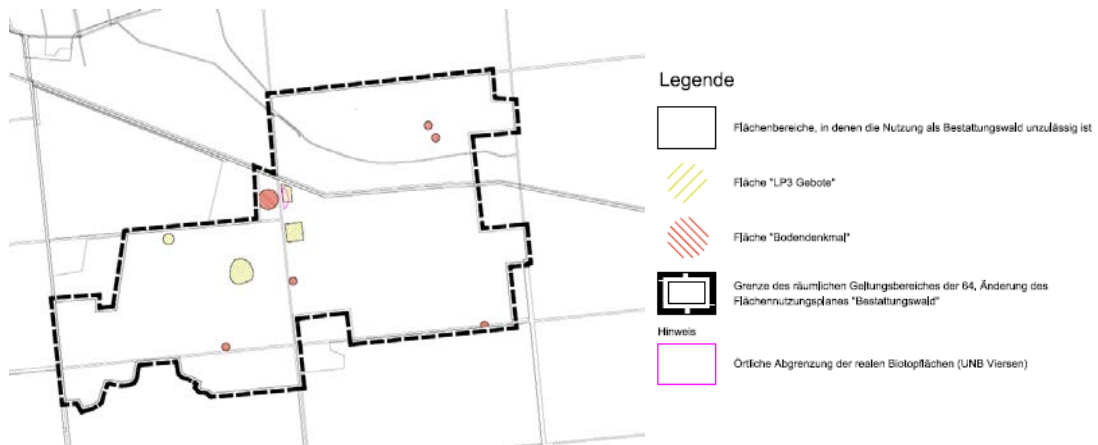
Für ein Erfordernis der zusätzliche Steuerung der Kommune im Sinne des BauGB mittels einer verbindlichen Bauleitplanung wird nach aktueller Maßgabe der zu bewältigenden Ziele, Nutzungen und Konflikte keine unmittelbare Veranlassung gesehen.

Durch die Lage des Waldes im Außenbereich, den Wirkungen der Festsetzungen des Landschaftsplanes (LSG), der gegebenen Sicherstellung der Vermeidung der Nutzung wertgebender (kleinräumiger) Einzelflächen (Biotop / Bodendenkmale), der Zugriffsmöglichkeit der Eigentümerin (Gemeinde) und der eindeutigen Unbedenklichkeitsaussage der Bauordnung, dass keinerlei bauliche Anlagen im Sinne von „Hochbauten“ (wie Häuschen für sanitäre Einrichtungen / Einseg-

nungshalle / etc.) zulässig sind bzw., können alle Erfordernisse in den nachgeschalteten Genehmigungsebenen bewältigt werden. Ein erweitertes Erfordernis im Sinne von § 1, Absatz 3 BauGB ergibt sich nicht.

Um die möglichen Konflikte zu bestehenden kleinflächigen und punktuellen schutzwürdigen Objekten oder Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 64. FNP-Änderung bewältigen zu können, ist ein Ausschluss der Nutzung „Bestattungswald“ für diese Flächenbereiche formuliert.

Abbildung 23 Beikarte zur 64. FNP-Änderung „Bestattungswald“ (o.M.)
Flächenbereiche mit Nutzungsausschluss



(Grundlage: Planwerk Gemeinde Niederkrüchten / IB Lange GbR)

Der Nutzungsausschluss gilt für die wertgebenden Flächen der Einzelbiotope (gem. Darstellung Landschaftsplan) sowie für die Flächenbereiche oder punktförmigen Stellen, auf denen Bodendenkmale festgestellt sind oder vermutet werden. Die Abgrenzungen liegen georeferenziert vor und können somit im Sinne der Vollzugsfähigkeit eindeutig in der Örtlichkeit ausgegrenzt werden.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen sind im Flächenbereich der Darstellung der beabsichtigten 64. FNP-nicht erforderlich.

Die in der Darstellung des F des rechtsgültigen NP (Stand 1981) noch dargestellte Richtfunkstrecke im Bereich des Plangebietes ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr aktiv. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme entfällt somit.

5 FORSTRECHTLICHE BELANGE UND BEGRÜNDUNG

Die Nutzung des Waldes als Bestattungs- bzw. Begräbniswald führt forstrechtlich nicht zu einer Waldumwandlung. Die Nutzung des Waldes als Begräbniswald ist von der Nutzfunktion des Waldes gedeckt. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingestellt, sondern zeitlich begrenzt mit einer anderen Zielsetzung betrieben. Anstatt ausschließlich Holz zu ernten werden die ausgewählten Bestattungsbäume für 99 Jahre gepflegt und erhalten. Nach dieser Zeit können sie jedoch auch wie bisher forstwirtschaftlich zur Holzgewinnung genutzt werden. Die Waldfunktion bleibt im vollen Umfang erhalten und der Wald wird durch in Teilflächen bevorstehenden Waldumbau wald-ökologisch aufgewertet.

Der Wald bleibt weiterhin für alle Menschen frei zugänglich und erfüllt nach wie vor uneingeschränkt seine Schutz- und Erholungsfunktion. Es erfolgt keiner Einfriedung des Bereiches. Demnach umfasst die Darstellung der Bezeichnung „Wald“ im Flächennutzungsplan alle im §1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) enthaltenen Merkmale und Funktionen des Waldes.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist es unstrittige Rechtsauffassung, dass ein Bestattungswald auch nach seiner Ausweisung Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW bleibt. Die Eigenschaft des Waldes bleibt erhalten und der Wald bleibt wie bisher frei zugänglich für Naherholungssuchende. Pflege und Bewirtschaftung der Fläche obliegen weiterhin der Gemeinde Niederkrüchten als Waldeigentümer. Da sich überwiegend nur Laubholzbestände für einen Bestattungswald eignen, werden die Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation gefördert.

Grundsätzlich erfolgen Pflegemaßnahmen im Bestattungswald mit dem Ziel, die Bestattungsbäume optimal in ihrer Vitalität und Entwicklung zu begünstigen, den typischen Charakter des Waldbestandes weitestgehend zu erhalten und zu entwickeln. In den laubholzreichen Partien des Bestattungswald-Gebietes werden die ausgewählten Bestattungsbäume in mehrjährigen Abständen bei Bedarf dadurch begünstigt, dass einzelne Nachbarbäume gefällt werden, sofern diese eine deutliche Konkurrenz darstellen. In den Beständen, in denen jüngere Nadelbäume mit einzeln eingemischten Laubholzarten dominieren, werden die bislang vital gebliebenen Laubbäume gefördert. Ziel ist es hier, mittelfristig einen laubholzbetonten Bestand zu erhalten. Vorhandenes Laubholz soll, sofern ausreichend vital, nach Möglichkeit erhalten bleiben und für den Folgebestand genutzt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung der Waldfläche wird weiterhin dem Waldbesitzer obliegen.

Durch die Art der Bewirtschaftung und Pflege im Bestattungswald werden die Ziele gemäß § 1a Landesforstgesetz NRW als Kennzeichen einer nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt: „die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“ Die mit der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes betraute Kommune wird die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung somit weiterhin ermöglichen und sichern (vgl. §§ 31 und 32 Landesforstgesetz NRW).

In Bezug auf die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht im Wald bzw. in der Sondernutzform des Bestattungswaldes ergeben sich verschiedene Aspekte der Pflege, die Berücksichtigung finden müssen. Grundsätzlich gestattet § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr. Auf der Grundlage des § 823 Abs.1

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Waldbesitzer lediglich verpflichtet, Waldbesucher vor atypischen Gefahren zu schützen, das heißt, der Waldbesitzer hat nur solche Gefahrenstellen zu beseitigen, die über das übliche Risiko bei der Waldbenutzung hinausgehen und keinen walddtypischen Charakter haben. Daraus ergibt sich, dass ein Benutzer z.B. keinen Schutz vor „Stolperfallen“, abbrechenden Ästen, herausstehenden Wurzeln etc. erwarten kann.

Die Pflicht zur Kontrolle an den Wegrändern stehender Bäume ist jedoch nicht vergleichbar mit der Sicherungspflicht, wie sie im Hinblick auf Straßenbäume gelten. Inhaltlich ist eine Sichtkontrolle der Bäume vom Boden aus als ausreichend anzusehen. Die Zeitabstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten zu bestimmen (vgl. Verkehrssicherungspflichten der Gemeinden auf Waldwegen, BADK-Informationen (Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer)). Da der Bereich des Bestattungswaldes sich im kommunalen Wald befindet, obliegt der Gemeinde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für diesen Waldbereich. Bäume, die als Bestattungsbäume ausgewählt wurden, müssen einer zusätzlichen Sichtkontrolle unterzogen werden, inwieweit Äste etc. bruchgefährdet sind, bzw. inwieweit die Bäume Fäulnis, Pilzbefall oder sonstige Krankheitsmerkmale aufweisen.

Hauptwege (hier die vorhandenen Forstwege im Bestand) sollten im regelmäßigen Turnus von auf Unebenheiten etc. kontrolliert werden, wie es der erhöhten Verkehrssicherungspflicht in Bestattungswäldern zukommt. Begründet ist dies durch die Tatsache, dass es sich bei Bestattungswäldern üblicherweise um Wälder mit großen und alten Bäumen handelt. Von diesen Bäumen geht eine erhöhte Gefahr aus und gerade diese Bäume dienen i.d.R. als Bestattungsbäume und diese Bäume werden durch die Besucher aufgesucht. Daraus ergibt sich eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer mit höheren Anforderungen.

Im Grundsätzlichen darf davon ausgegangen werden, dass der typische oder spezifische Besucherverkehr und die -frequenz, wie sie für die Verhältnisse im Bestattungswald in Betracht kommen, auch maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist. Laut verschiedener Empfehlungen richten sich die Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen im Bestattungswald am allgemeinen waldbaulichen Zustand des Bestattungswaldes selbst und dem Zustand der einzelnen Bestattungsbäume sowie dem Zustand der Bäume in nächster Umgebung der Bestattungsbäume. Dabei sind die Lage des Bestattungswaldes und der Standort der Bestattungsbäume, deren Frequentierung und die Sicherheitserwartung der Besucher des Bestattungswaldes sowie die Zumutbarkeit der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Bestattungswald zugrunde zu legen.

Zu diesem Zweck sind Kontrollen durch die Kommune mittels geschulten Baumkontrolleuren einzusetzen, damit die Kontrollpflicht dem von der Rechtsprechung geforderten Standard genügt. Die Verkehrssicherungskontrollen werden vertraglich geregelt. Die Kontrollen sind mindestens einmal jährlich in unbelaubten Zustand der Bäume erforderlich. Durch die hierbei erstellten Kontrollprotokolle können gesonderte Maßnahmen zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten der Verkehrssicherung beauftragt werden. Sonstige Baumfällungen und / oder Totholzabholungen werden, falls geboten, nach Absprache mit dem Waldbesitzer ausgeführt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde in Bezug die Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht erfolgt bei Inbetriebnahme des Bestattungswaldes.

6 VERKEHRSTECHNISCHE BELANGE UND INFRASTRUKTUR

6.1 Äußere verkehrstechnische Erschließung

Die notwendige grundsätzliche und leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes für PKW ist über öffentlich gewidmete Straßen (Roermonder Straße) und Wege (asphaltierter ausgebauter Forstweg der Gemeinde Niederkrüchten) gegeben und gesichert.

Ein zusätzlicher Bedarf grundsätzlich anderer oder an alternativen Erschließungen für PKW aus den östlich gelegenen Siedlungsflächen der Ortslagen Elmpt oder Overhetfeld über (unter anderem) die „Alte Zollstraße“ ist nicht erforderlich. Derartige Erschließungsvarianten als Haupteerschließung lösen in den Wohngebieten bzw. in den Quartieren auf den in Teilen engen Straßen Konflikte aus, die nicht oder nur schwer zu bewältigen wären.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Flächen des Bestattungswaldes mit dem Fahrrad oder auch fußläufig ist aus allen Richtungen über die vorhandenen gut ausgebauten Wegenetze gesichert. Eine unmittelbare Erreichbarkeit mittels Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kann nicht erfolgen, da die für den Bestattungswald geeigneten Waldflächen deutlich abseits der Ortslagen bzw. der Streckenverbindungen des ÖPNV (Buslinien) liegen. Die nächst entfernt gelegene Bushaltestelle befindet sich an der Roermonder Straße, in Höhe der Waldstraße.

6.2 Innere Erschließung durch Wege und Stellflächen

Die Erreichbarkeit der Teilflächen des Bestattungswaldes für PKW der Besucher ist durch die vorhandenen Haupt-Forstwege gesichert. Die gut ausgebauten Forstwege führen den Besucher mit seinem PKW bis zur beabsichtigten Stellplatzfläche. Ein zusätzlicher Ausbau oder Umbau von Wegen ist nicht erforderlich. Der heutige Ausbauzustand gemäß der forstlichen ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung bleibt unverändert. Zusätzliche Eingriffe in Waldflächen oder den Landschaftsraum finden für die innere Wegeerschließung nicht statt.

Die sonstige innere Erschließung im Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Hauptforstwege und sonstigen Forstwege ebenfalls hinreichend gesichert. Alle Teilflächen, in denen Bestattungsbäume ausgewählt würden, können von diesen Wegen aus erreicht und angelaufen werden. Ein zusätzlicher Ausbau oder die Neuanlage derartiger Wege ist nicht erforderlich. Innerhalb der Flächen werden nach jeweiligen lokalen Erfordernis lediglich Pfade auf dem vorhandenen Waldboden zu den Bestattungsbäumen angedeutet, um die Begehung der Flächen zu lenken und zu ordnen. Insbesondere der Übergang von den Hauptwegen in die Flächen wird gelenkt und herausgearbeitet.

Durch diese sehr extensive und landschaftsangepasste Vorgehensweise wird der Charakter der Waldflächen, seine Eigenschaften und der Unterwuchs aber auch das Entwicklungspotential der Waldflächen gewahrt und notwendige Anpassungen bzw. Veränderungen auf ein Minimum reduziert. Die weitestgehende Sicherstellung einer in den Grenzen der Verkehrssicherungspflicht möglichst naturbelassenen Waldfläche wird angestrebt. Damit ist auch für die innere Erschließung ein hohes Maß der Vermeidung und Verminderung von Störungen oder Anpassungen der Flächenbereiche gegeben.

Die Führung der Besucher mit deren PKW innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Sammelstelle für das Abstellen / parken der PKW ist ein wichtiger Aspekt, um eine Ordnung der Verkehre sicherzustellen. Sofern keine Maßnahmen ergriffen würden, ist sicher zu erwarten, dass PKW ungeordnet und an den Wegerändern in allen Flächen abgestellt werden. Die daraus zu

erwartenden Negativeffekte sollen durch die Anlage von Stellplatzflächen am Hauptweg in räumlicher Nähe zum Andachtsplatz unterbunden werden. Von daher ist die Anlage von Stellplatzflächen begründet und notwendig.

Für den geplanten Bestattungswald werden mit den angedachten ca. 15 – 18 Stellplätzen ausreichend Parkflächen zur Verfügung, um die Bedarfe hinreichend zu decken. Eine Wendemöglichkeit ist im Bereich der angedachten Stellplätze gegeben. Die Anlage der Stellplatzflächen ist so gewählt, dass diese möglichst flächensparend angelegt werden können. Der Ausbaustand ist einfach und analog der bestehenden Wanderparkplätze im umgebenden Waldgebiet.

Damit ordnen sich die Stellplatzfläche dem Wald und dem lokalen Landschaftsteilraum unter. Negative oder erheblich negative Wirkungen auf die Schutzgüter (gemäß UVPG) können damit grundsätzlich vermieden werden und sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Anlage auch nicht zu erwarten.

Zusätzliche Stellplätze sind mit derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich. Es liegen ausreichende Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bestattungswald-Projekten hinsichtlich der Nutzungsintensität vor. Die im oben aufgeführten Planungskonzept (vgl. auch Kap. 3) dargelegten Erfahrungswerte sind für die Bemessung der Anzahl notwendiger Stellplätze umfänglich und anhand der anzunehmenden Anzahl der Beisetzungen und sonstigen Nutzungen begründet und hinreichend negativ abgeschätzt.

Damit ist die Kapazität der Stellplätze unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) ausgelegt und in der Fläche auf das anzunehmende Mindestmaß begrenzt. Im Hinblick auf die sich u.a. durch den demographischen Wandel ändernde Bestattungskultur (keine Grabpflege und/oder häufige Besuche an Gräbern) ist die gewählte Anzahl von Stellplätzen zudem begründet und angemessen. Die vorhandenen forstlich genutzten Wege bleiben unverändert bestehen und sind dem unter anderem dem Waldeigentümer / Bewirtschafter weiter zugänglich.

6.3 Infrastruktur und sonstige Erschließung

Energie- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation

Einrichtungen zur Energieversorgung wie z.B. der Stromversorgung oder Gasversorgung werden nicht erforderlich und werden für die Umsetzung der Nutzung des Bestattungswaldes nicht erforderlich. Einrichtungen wie Beleuchtung und bauliche Anlagen mit Stromversorgung sind ausgeschlossen.

Einrichtungen zur Wasserversorgung sind ebenfalls nicht erforderlich und werden ausgeschlossen.

Infrastruktur zu Fernmeldeeinrichtungen oder anderen Telekommunikationselementen werden grundsätzlich bei der im Plankonzept dargelegten Bestattungsform nicht benötigt und ebenfalls ausgeschlossen.

Abfallwirtschaft / Abwasser

Bauliche Anlagen als Einrichtungen für die Abfallwirtschaft sind nicht erforderlich. Im Bereich der Stellplatzanlage bzw. in Nähe des Informationsschildes wird ein Abfallbehälter (-korb) vorgesehen werden. Das Entleeren des Abfallbehälter ist durch den Betreiber gewährleistet. Weitere Abfallbehälter sind mit derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Aufstellung ist notwendig und begründet, da ansonsten anzunehmen ist, dass durch die Besucher Restabfälle ungeordnet im Wald weggeworfen würden. Mit der Aufstellung von Behältern ist die Aufforderung des sachgemäßen Umganges mit Abfall in der freien Landschaft gegeben und signalisiert.

Aus Gründen der Versorgung mit sanitären Einrichtungen und Nutzungen durch mehrere Personen wie bei Beisetzungen, Veranstaltungen oder Führungen ist das Vorhalten einer mobilen Toilettenanlage (eine Kabine) begründet und erforderlich. Eine fehlendes Angebot bzw. eine Einrichtung gegenüber diesen Bedürftigkeiten führt zu ungeordneten Zuständen und „Fehl-Nutzungen“. Die beabsichtigte Einrichtung ist in sich geschlossen und autark sowie klein und jederzeit durch den Betreiber überwachbar.

Einrichtungen für Abwasserableitung (Regenwasser / Schmutzwasser) werden nicht notwendig und können sicher ausgeschlossen werden.

7 WEITERE UND SONSTIGE BELANGE

7.1 Altlastenverdachtsflächen und Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine rechtskräftig festgestellten Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung. Sonstige Altablagierungen, Altstandorte oder Grundwasserschadensfälle sind der Gemeinde als Trägerin der Planung ebenfalls nicht bekannt.

7.2 Belange der Gleichstellung

Die Darstellungen zum „Bestattungswald“ und die Festlegungen im Zuge der nachgestellten Antrages nach BestG NRW erfolgen so, dass dessen Zweckbestimmung allen Menschen der Bevölkerung gleichermaßen dienen kann. Es sind keine Darstellungen enthalten, die verschiedene Bevölkerungsgruppen bevorteilen oder benachteiligen. Der Bestattungswald steht grundsätzlich allen Religionen und Weltanschauungen offen.

7.3 Belange der sozialen Infrastruktur

Etwaige Einrichtungen zur sozialen Infrastruktur sind im Geltungsbereich nicht erforderlich. Es sollen keine weiteren Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder Gemeinbedarfseinrichtungen für den Bedarf des Gebietes angelegt werden. Ein solcher Bedarf ergibt sich durch das Gebiet selber nicht.

7.4 Belange der Bodenordnung

Belange der Bodenordnung sind nicht berührt. Die Gemeinde ist im Besitz und Eigentum der Waldflächen im Geltungsbereich, so dass keine Verfahren zur Bodenordnung erforderlich sind.

7.5 Bergbauliche Belange und Berechtigungen

Belange des Bergbaues werden durch das Vorhaben der Darstellung eines Bereiches mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ nicht negativ berührt. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell keine unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Berechtigungen liegen nur für Aufsuchungen vor. Diese werden durch die beabsichtigte Änderung der Darstellung des FNP nicht negativ berührt.

7.6 Belange der Archäologie und der Boden-Denkmalpflege

Auf Grund der Tatsache, dass der gesamte Geltungsbereich und sein Umfeld mit den heutigen Waldflächen durch zurückliegende Siedlungstätigkeiten stets in Anspruch genommen wurde und aus den jeweiligen Epochen diverse bodendenkmalpflegerisch wertvolle und wertgebende Bereiche und Flächen festgestellt werden können, kommt der Rücksichtnahme auf diese Tatbestände durch die Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu

Die Gemeinde ist durch die Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) in Verbindung mit dem Denkmalschutzgesetz NW (§ 11 DSchG NW) verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Sicherung und damit den Erhalt der Bodendenkmäler zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für eingetragene, sondern auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1, S. 4 DSchG NRW). Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange. Da die Bauleitplanung dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet ist, ist anzustreben, dass diesbezüglich eine eindeutige Rechtsposition vorgegeben wird und so die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes in Vorfeld sicher verhindert wird.

Um dem nachzukommen wurden planerisch die Bereiche des festgestellten römerzeitlichen Fundplatzes PRP 2016/0222 sowie die Bereiche der urgeschichtlichen und mittelalterlichen Fundstellen im Norden als vermutetes Bodendenkmal aus dem Geltungsbereich der Darstellung der 64. FNP-Änderung herausgenommen. Der ggfs. nicht oder nur sehr schwer aufzulösende Zielkonflikt wird dadurch vermieden. Die beiden Areale der Bodendenkmale können (gesondert) ohne Beeinträchtigung einer überlagernden Darstellung gesichert und dauerhaft erhalten werden.

Für die punktuellen Fundstellen der Bodendenkmäler, die im Geltungsbereich bekannt und räumlich verortet sind, ist zur Vermeidung jedweden Konfliktes eine explizite Darstellung der Lage als Beikarte erfolgt, die für diese Flächenbereiche einen Eingriff in den Boden sicher ausschließt. Für diese Bereiche ist die Nutzung im Sinne der oben formulierten Zulässigkeiten als Bestattungswald ausgeschlossen.

Die Art der Nutzung „Bestattungswald“ wird im Wald-Bestand zudem eine punktuelle Grabtiefe (Urne) von wenigen Dezimetern unter Flur nicht überschreiten. Die Besorgnis, ggfs. in diesem lokalen Landschaftsraum Funde wesentlicher Bedeutung in den waldbaulich in den obersten Horizonten beeinflussten Bodenschichten zu tangieren oder diese widrigenfalls zu beeinflussen wird als gering bewertet.

Unberührt von diesem Vorgehen bleibt für den übrigen Bereich der Hinweis auf die § 15 DSchG NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und § 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern). Wenn bei Erdarbeiten zur Bestattung im Wurzelanlaufbereich der Bestattungsbäume Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsatz, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Knochenreste oder vergleichbares entdeckt werden, so werden diese gemäß DSchG NRW unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. den Vorgaben zu sichern.

Da sich in der Nutzungsphase des Bestattungswaldes keinerlei tiefgreifenden oder flächigen Bodenveränderungen ergeben können (nur: punktuelle Bestattung Urne am Stammfuß eines Baumes) und Boden- und Reliefveränderungen in den Waldflächen ausgeschlossen sind, sofern nicht bereits durch die vorlaufende Waldnutzung in den oberen Bodenhorizonten geschehen, ist die Wahrscheinlichkeit der aktiven Entdeckung eines Bodendenkmales zusätzlich als sehr gering und eher unwahrscheinlich zu bewerten.

8 UMWELTSITUATION

Im Rahmen der 64. Änderung des FNP wird eine Umweltprüfung (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt und ebengerecht ein Umweltbericht (gemäß §§ 2 und 2a BauGB) erstellt. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung ist Bestandteil der Begründung – siehe Teil 2 der Begründung - und stellt die Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase u.a. auf „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und „auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Verringerungsmaßnahmen der festzustellenden Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Realisierung der vorgesehenen Planung mit derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht zu erwarten.

8.1 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des allgemeinen Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Negativ wirkenden Emissionen, die zu nachteiligen oder erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter führen können, können sicher aufgrund der Vorhabenart „Bestattungswald“ / „Friedwald“ / „Ruheforst“ ausgeschlossen werden.

Auch auf das Vorhaben potenziell selbst einwirkende Immissionen sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Die südlich des Geltungsbereiches bestehende Bundesautobahn A 52 liegt in ca. ≥ 500 m Distanz zu den Zielflächen im Geltungsbereich. Erheblich negative Lärmeinwirkungen und sonstige Immissionen der Autobahn sind durch die Distanz ausgeschlossen. Der Zweck der Planung „Bestattungswald“ ist in der grundsätzlichen Zielerreichung nicht berührt.

Die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen gemäß der rechtsgültigen Darstellungen im Regionalplan Düsseldorf (RPD) südlich des Geltungsbereiches bis zur BAB 52 könnten bei Umsetzung durch die zu erwartenden Lärmimmissionen und die optische Veränderung im Übergangsbereich zum Bestattungswald Konflikte verursachen. Mit derzeitigem Sachstand stellen sich die Flächenbereiche der Ausweisung im Regionalplan sowohl im Zustand als auch in der mittel- bis langfristigen Prognose als nicht vollzugfähig dar. Zum einen sind die Flächen fast vollständig als Ausgleichsflächen für die Bundesautobahn 52 planfestgestellt. Zum anderen sind fast alle Flächenbereiche durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur BAB 52 als Laubwald anzusprechen und bereits jetzt vollflächig Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW. Gemäß LEP NRW 2018 sind jedoch Windenergieanlagen in Waldflächen nicht zielkonform und werden ausgeschlossen

Des Weiteren führen artenschutzrechtliche Belange auf den Flächen zu erheblichen Zielkonflikten, da besonders und streng geschützte Tierarten in den Flächenbereichen angetroffen werden (hier: u.a. Ziegenmelker). Eine Möglichkeit der Überwindung dieser Konflikte in Sinne konkurrierender Belange ist aus derzeitiger Sicht und in Prognose der anzunehmenden Entwicklung der Waldflächen (hier: ökologischer naturschutzfachlich ausgerichteter Waldumbau) ebenfalls nicht zu erwarten. Von daher wird in Bezug auf die Benachbarung der Darstellung „Flächen für Windenergie“ im Regionalplan und in der beabsichtigten Darstellung „Bestattungswald“ auf Ebene des FNP kein Zielkonflikt oder Einschränkungen gesehen.

8.2 Klimaschutz und Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind eines der zentralen Umweltthemen der aktuellen Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da behördenverbindlich und / oder rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Darstellungen können auf Ebene des FNP zwar gemäß Planungsrecht nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, nichtsdestotrotz sind das Klima schützende Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. So fordert das BauGB in § 1 Absatz 5, dass „die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ Und: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“ (BauGB in § 1a Absatz 5; Klimaschutzklausel).

Weiter sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Absatz 6, Satz 7a insbesondere „ die Belange des Umweltschutzes..., insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“, „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“(Satz 7f) sowie „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ (Satz 7h) zu berücksichtigen. Weiterhin bestehen Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie http://www.umwelt-online.de/regelwerk/bau/baugb/z11_1509.htm_a11(§ 248 BauGB) sowie für die Nutzung von Windenergie in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Als Maßnahmen des Klimaschutzes und der Vermeidung des Klimawandels können für die vorliegende Planung der Änderung folgende Punkte benannt werden:

- + Erhalt von Waldflächen und Umbau der Waldflächen in Laubbaumflächen
- + Sicherung der Flächen im Sinne der Ziele des Landesforstgesetzes

Mit der Festlegung und Absicht der geplanten Nutzung der Waldflächen als „Bestattungswald“ kommt die Gemeinde Niederkrüchten in wesentlichen Teilen den Grundsätzen des „sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ sowie „Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“ gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nach.

8.3 Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserschutzes

Die grundsätzlichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gewahrt. Der Gebietsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen oder Trinkwasserreservegebieten. Im Bestattungswald werden Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und dem Schutz vor Eintrag gefährdender Substanzen nicht notwendig.

Der Oberlauf des gewidmeten grabenartigen Fließgewässers Tackenbendener Bach nördlich „Alte Zollstraße“ dient neben der allgemeinen Ableitung der Niederschlagswässer derzeit maßgeblich zur Entwässerung des Weges. Diese Flächen werden nicht durch die Nutzung als Bestattungswald berührt, da sie für das Nutzungsziel ungeeignet sind. Gleiches gilt für den potentiellen Uferrandstreifenbereich (nach Norden ausgerichtet), da in Annäherung an das Gewässer keinerlei Bestattungsbäume nutzbar sind oder wären.

Flächen, die als Überschwemmungsgebiete gekennzeichnet sind, existieren ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

In Bezug auf Oberflächengewässer (hier Stillgewässer) wird die vorhandene kleinflächige, temporär wasserführende Teichfläche erhalten und gesichert werden. Nutzungen durch den Bestattungswald finden in diesem Flächenbereich und den Übergangsflächen nicht statt.

Das Grundwasser wird zu jeden Zeitpunkt des Betriebes des Bestattungswaldes geschützt. Durch Beisetzungen in den Waldstandorten sind keine gesundheitshygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Urnen, die im Wald verwendet werden, sind ausschließlich aus Material, das sich nach wenigen Jahren schadstofffrei zersetzt. Auch die Totenasche ist unbedenklich, da sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf den Boden und die Ökologie des Waldes hat. Bei der ausschließlich vorgesehenen Urnenbestattung werden ausdrücklich keine tierischen oder menschlichen Gewebeteile vergraben, so dass weder Verwesungsart noch Verwesungsintensität eine Rolle spielen.

Während des biologischen Abbaus der Urne (vgl. auch Kap. 3.2) (je nach Bodeneigenschaften ca. 5-15 Jahre; sandig-luftige Böden beschleunigen den Zerfallsprozess) werden keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt. Die im Geltungsbereich anstehenden Böden, die für die Bestattung alle geeignet sind (bodenmechanisch/ in Bezug auf die Bodenarten), sind bis unter die Grabsohle auch bei höchsten Grundwasserständen frei von Grund-, Schicht- oder Sickerwasser. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters kann sicher ausgeschlossen werden.

8.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ein gesonderter Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) wurde erarbeitet und ist im Anhang beigefügt.

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Bauleitplanungen (hier 64. FNP-Änderung) gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Nach Auswertung der verfügbaren Daten, aktueller Erfassungen der Vogel- und Fledermausarten im Bereich und Umfeld des Plangebietes sowie einer Horst- und Höhlenbaumkontrolle wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die vorhandenen Strukturen im Plangebiet (potenzielle) Habitategnungen für folgende Arten aufweisen:

- Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, und Raufhautfledermaus, Breitflügel-, Wimpern- und Zwergfledermäuse
- Sperber, Mäusebussard, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldkauz, Fitis, Gimpel, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen und Ziegenmelker

Es wurden aktuell keine Horste, Nester oder Spechthöhlen im Zuge der Ortsbegehungen in den als Bestattungswaldflächen derzeit geeigneten Waldflächen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Verbotstatbestände verbleiben Konflikte für die Arten Fitis, Gimpel, Kuckuck und Waldlaubsänger. Für die Fledermausarten wurden keine Konflikte abgeleitet.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (hier: Bauzeitenregelungen bei erforderlicher Entnahme eines Höhlen-/ Horstbaumes in Bezug auf den potenziell zu erwartenden Schwarzspecht; Besatzkontrolle auf Fledermäuse) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

8.5 Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 und § 4c BauGB ist zur 64. Änderung des FNP der Gemeinde Niederkrüchten ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist zur 64. FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem gesonderten Umweltbericht (Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet wurden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes, wenngleich aufgrund der Vorhabenart ein detailliertes Bild analog den Betrachtungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt wurden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht stellt auf Grundlage eines dargelegten Basisszenarios die Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase u.a. auf „Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und „auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls u.a. darzulegen.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich mit ca. 56,5 ha und ca. 300 m Puffer zum Freiraum. Der Bereich der FNP Änderung befindet sich im Westen des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Elmpt.

Es werden für die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Wasser
- Klima (einschließlich Klimawandel) und Luft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

aufgrund der (nicht vorhandenen oder) sehr geringen und zum Teil nur temporären Einwirkungen nur geringe Konfliktintensitäten / nur sehr geringe nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden werden aufgrund des Erhalts der Offenbodenflächen im Wald (keine Veränderung / Versiegelung) und durch den nur minimalen Verlust bzw. die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sehr geringe Konfliktintensitäten bzw. sehr geringe oder keine nachteilige Umweltauswirkungen erwartet.

Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt sind hochwertige Biotopstrukturen oder artenschutzrechtlich besondere Tierarten nicht oder nur sehr gering betroffen und werden räumlich nicht in Anspruch genommen. Das Heranrücken der Darstellung der Nutzung als Bestattungswald an die westlich geplante Naturschutzgebietskulisse Elmpter Wald führt zu keiner unmittelbaren oder signifikanten Betroffenheit. Für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt wird eine sehr ringe bis geringe Konfliktintensität angenommen.

Durch die Darstellung ergeben sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Landschaftselementen oder der Wohnbebauung der Ortslage Elmpt keine erkennbaren oder signifikanten oder nachteilig wirkenden Konfliktintensitäten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie eine erhöhte Gefährdung durch auf das Plangebiet einwirkende bzw. davon ausgehende schwere Unfälle und/ oder Katastrophen sind insgesamt voraussichtlich weder während der Bauphase noch nach Umsetzung der Darstellungen der 64. FNP-Änderung zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des geplanten Bestattungswald liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) und außerhalb oder in Annäherung an NATURA 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder / und Vogelschutzgebiete als europäische Schutzgebietskulisse) (vgl. auch Kap. 2.4). Der geplante Bestattungswald liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet („LSG-Elmpter Wald“; LSG-4702-0001 bzw. L 12 „Grenzwald Elmpt“ gemäß Vorentwurf zur Neuauflistung des Landschaftsplans). Schutzziel ist hierbei die Erhaltung der landschaftstypischen Einzelformen von hohem ökologischem und landschaftsgestalterischem Wert, wie Grünlandflächen, Einzelbäume, Baumgruppen, Relikte typischer Eichen- Birkenwälder und Blößen sowie der Erhalt der Erholungseignung des Gebietes.

Dieses Schutzziel harmonisiert mit dem Bestattungswald- -Konzept vollumfänglich. Der Bestattungswald ist grundsätzlich eine sehr naturnahe Form der Waldnutzung. Das auf bis zu 99 Jahre angelegte Konzept stellt die ausgewählten Bäume für diese Zeit unter Vollschatz und fördert somit den ökologischen Wert der Waldfläche. Durch die geplante Nutzung als Bestattungswald wird das durchschnittliche Nutzungsalter der Bäume langfristig erhöht, wodurch davon auszugehen ist, dass sich Habitatfunktionen des Gebietes und die Eignung für waldbewohnende Tierarten in Teilflächenbereichen in der zeitlichen Entwicklung allgemein leicht steigern (Waldumbau) oder zumindest nicht negativ in der Entwicklung beeinträchtigt werden.

Durch einen Bestattungswald wird das äußere Erscheinungsbild des Waldes grundsätzlich nicht verändert. Die Grabstellen fügen sich nahezu unsichtbar in das natürliche Waldbild ein. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabeinfassung oder -pflege bzw. das Ablegen von Grabeschmuck im herkömmlichen Sinne nicht möglich. Die biologisch abbaubaren Urnen zersetzen sich im Waldboden innerhalb weniger Jahre vollständig.

Durch die eher sehr geringe Frequentierung des Bestattungswaldes und die landschafts-angepasste Nutzungsform sowie den Erhalt und die Förderung örtlicher Habitatausstattungen ist nicht zu erkennen, dass den Zielen und Schutzgebietsfestsetzungen des bestehenden LSG im Wesentlichen oder nachhaltig negativ mit der Darstellung als Bestattungswald widersprochen würde.

Die in Teilaspekten berührten Sachverhalte entfalten im Bereich der Schutzgebietskulisse keine und nur eine sehr geringfügige Relevanz oder lassen sich durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ausschließen oder minimieren und ausgleichen.

Die Voraussetzungen für notwendige Befreiungen aus der Schutzgebietsverordnung (für Errichtung eines Andachtsplatzes / Stellplätze / Aussuchen der Bestattungsbäume / etc.) liegen begründet vor und können ebenengerecht im Antrag dargestellt werden

8.6 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Umsetzung des Bestattungswaldes wurden gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) ermittelt und bewertet. Die 64. FNP Änderung verursacht zunächst die Inanspruchnahme einer ca. 56,5 ha Waldfläche. Durch die beabsichtigte Darstellung werden kleinflächig Umgestaltungen von derzeit nicht bestockten Holzbodenflächen erforderlich (Stellplätze / Andachtsplatz).

Diese können voraussichtlich vollständig vor Ort, innerhalb des Geltungsbereiches, durch Aufwertungen im Wald, ausgeglichen werden. Eine Forderung für den forstrechtlichen Ausgleich der Flächenbereiche „Andachtsplatz“ (bis 300 m²) und „Stellplätze“ (bis 330 m²) ergeben sich mit aktuellem Kenntnisstand nicht.

Es verbleibt mit derzeitigem Ermittlungsstand kein Kompensationsdefizit.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der möglichen umweltrelevanten Auswirkungen vorgeschlagen, die weitgehend erst auf Ebene der verbindlichen Antragstellung zum Betrieb umsetzbar sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Aspekte: Minimierung der Flächenversiegelung, die Minimierung der Anlage von Pfaden und die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit zeitweise erhöhtem Grundwasserstand.